



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Dr. Steffen Meyer
Staatssekretär

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4260

Buerostm@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

19. Mai 2025

Betreff: Rundschreiben und Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (2. RegE), der Eckwerte 2026 bis 2029, des RegE 2026 und des Finanzplans bis 2029

Anlagen: 5 Anlagen (zusätzlich 21 Anhänge)

GZ: II A 1 - H 1105/00050/001/054

DOK: COO.7005.100.4.11060201

Seite 1 von 6

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland steht zu Beginn der neuen Legislaturperiode vor historischen Herausforderungen:

- Unsere Sicherheit ist heute so stark bedroht wie seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr. Die größte Bedrohung geht dabei von Russland aus, das im vierten Jahr einen völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine führt. Erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges müssen Deutschland und Europa in der Lage sein, ihre Sicherheit deutlich umfassender selbst zu gewährleisten.
- Unsere Wirtschaft ist in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. In den Jahren 2023 und 2024 ist das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) gesunken. Gemäß Frühjahrsprojektion haben sich auch die Aussichten für dieses Jahr weiter eingetrübt und es ist von einer Stagnation des realen BIP auszugehen. Jenseits dieser konjunkturellen Entwicklungen treten die strukturellen Herausforderungen des Wirtschaftsstandorts Deutschlands immer stärker hervor. Es gilt jetzt, schnell die Potenziale der deutschen Volkswirtschaft zu heben und wieder auf einen nachhaltig höheren Wachstumspfad zu kommen.

Die Bewältigung dieser herausfordernden außenpolitischen und wirtschaftlichen Lage gelingt nur gemeinsam mit unseren Partnern und Verbündeten, gemeinsam mit der Wirtschaft, vor allem aber gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die **drei zentralen finanzpolitischen Prioritäten** für die Bundesregierung sind daher:

- **Investitionen** für neues und schnelles Wachstum und die Modernisierung Deutschlands;



Seite 2 von 6

- **Strukturreformen** für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, auch durch schnellere Verfahren und weniger Bürokratie;
- **Konsolidierung** des Haushalts: strikter Finanzierungsvorbehalt und Überprüfung aller staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit.

Um unseren Wohlstand zu sichern, unser Land wieder auf Wachstumskurs zu bringen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, müssen wir stark investieren - insbesondere in unsere Sicherheit, Infrastruktur und die Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation.

Die aufzustellenden Haushalte und die neue Finanzplanung werden die haushaltspolitische Grundlage liefern, um diese Herausforderungen zu adressieren.

Mit den Änderungen der Schuldenregel in Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes sowie dem neuen Sondervermögen gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Das neue Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität und die Bereichsausnahmen im Bundeshaushalt für Investitionen in die innere und äußere Sicherheit schaffen die notwendigen Spielräume für wachstumsfördernde Investitionen und für die Stärkung unserer Sicherheit.

Die neue Haushalts- und Finanzplanung bildet vor diesem Hintergrund die Grundlage für die staatlichen Investitionen, die wir brauchen, um unser Land grundlegend zu modernisieren. Gleichzeitig wollen wir damit auch eine neue Dynamik für private Investitionen auslösen.

Auch wenn die grundgesetzlichen Änderungen uns Spielräume zur Stärkung unserer Sicherheit und für mehr Investitionen einräumen, müssen wir den Bundeshaushalt angesichts der bereits bestehenden Handlungsbedarfe strukturell konsolidieren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der europäischen Fiskalregeln, die wir einhalten müssen, um die Tragfähigkeit der Staatsschulden zu sichern.

Um dies zu gewährleisten, gibt der Koalitionsvertrag die klare Leitlinie vor, dass alle Maßnahmen des Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt stehen und eine Überprüfung aller staatlich übernommenen Aufgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit als zwingend erachtet wird.

In diesem Rahmen wird mit diesem Schreiben der Prozess der Haushaltsaufstellung 2025/2026 gestartet.

I. Kernhaushalt

Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) wird kein Eckwerteverfahren durchgeführt. Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029 werden wir Eckwerte beschließen.



Bei der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2025 sowie der Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 sind **nachfolgende Vorgaben verbindlich einzuhalten**:

1. Grundlage sind die einzelplanspezifischen Ansätze des ersten Regierungsentwurfs 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2028 die Plafonds der geltenden Finanzplanung. Für das Jahr 2029 werden die Plafonds des Jahres 2028 überrollt; Sondereffekte sind zu berücksichtigen.
2. Ergänzend werden für das Jahr 2025 die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der begonnenen Beratungen zum ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 gefassten Beschlüsse berücksichtigt. Klarstellend der Hinweis, dass dies die Einzelpläne 04, 05, 06, 09, 10, 12, 15, 16, 17 und 25 betrifft.
3. Die Vorsorge für die Tarifrunde 2023 wird aufgelöst und auf die Einzelpläne verteilt werden. Die Beträge ergeben sich aus dem Ist-Ergebnis der Personalausgaben in den Einzelplänen und den geplanten Ansätzen für die Jahre 2025 bis 2029.
4. Von 1., 2. und 3. sind die Ausgaben zu identifizieren und gesondert zu übermitteln, die nach den Änderungen der Schuldenregel in Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes unter die Bereichsausnahme fallen (ausführliche Hinweise hierzu in den Verfahrenshinweisen).
5. Die mit der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reduzierung des Stellenbestands (vgl. unten) zusammenhängenden Einsparungen im Sachhaushalt sind plafondverändernd zu berücksichtigen.
6. Die Einzelpläne sind um die Maßnahmen, die zukünftig im Sondervermögen gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes finanziert werden, abzusenken. Sie reduzieren den jeweiligen Plafond in gleichem Maße.
7. Die Epl. 09, 12 und 30 (auf Basis der bisherigen Veranschlagung) sind um die Maßnahmen, die zukünftig im Klima- und Transformationsfonds finanziert werden, abzusenken – jeweils in Höhe der bisherigen Ansätze.
8. Notwendige Umschichtungen bzw. Umsetzungen zwischen den Ressorteinzelplänen, insbesondere aufgrund des Organisationserlasses, sind im Sach- und Personalhaushalt vollständig haushaltsneutral vorzunehmen.
9. Etwaige Änderungen gesetzlich zweckgebundener Einnahmen sind ausgabeseitig abzubilden.
10. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 aller Einzelpläne (Sicherheitsbehörden ausgenommen) sind in fünf Stufen plafondverändernd abzusenken: gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2025 um 2 Prozent, ggü. dem Finanzplanjahr 2026 um 4 Prozent, ggü. 2027 um 6 Prozent, ggü. 2028 um 8 Prozent und ggü. 2029 um 10 Prozent.
11. Die Ausgaben für Förderprogramme der Obergruppe 68 sind plafondverändernd abzusenken, um den Gesamthaushalt wie folgt zu entlasten: 2026 um 0,3 Mrd. €, 2027 um 0,6 Mrd. €, 2028 um 0,9 Mrd. € und 2029 um 1 Mrd. €.
12. Die für die Berechnung der ODA-Quote maßgeblichen Ausgaben sind auf Basis der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Übertragungen von ODA-Ausgaben in den Epl. 23 abzusenken.



Seite 4 von 6

Die Werte der Ziffern 1., 2., 3., 6., 7., 11. und 12. **werden den Ressorts durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gesondert mitgeteilt.** Die Werte der Ziffern 4., 5, 8., 9. und 10. **sind von den Ressorts an BMF zu übermitteln.**

Weitere ausgabeerhöhende oder einnahmesenkende Anpassungen der Ressorteinzelpläne sind nur in folgenden Fällen möglich:

- Kompensation der Mindereinnahme durch gleichhohe Absenkung der Ausgaben
- Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Frühjahrs-Projektion (insbesondere Arbeitsmarkt, Rente, Steuern),
- Ausgaben, die unter die Bereichsausnahme fallen. Bei der Anmeldung sind die Hinweise in den Anlage 2 und 3, Ziffer 6 zwingend zu beachten. Die Ausgabenansätze sind bedarfsgerecht zu veranschlagen.
- Wechselkursanpassungen,

Hinzu kommt die Umsetzung der Maßnahmen des Koalitionsvertrages, bei denen über die Aufhebung des allgemeinen Finanzierungsvorbehaltes Einigkeit besteht.

Für alle weiteren Vorhaben verbleibt der allgemeine Finanzierungsvorbehalt und entsprechende Vorhaben können nur bei vollständiger Gegenfinanzierung im jeweiligen Einzelplan umgesetzt werden. In allen anderen Fällen ist keine Anmeldung möglich.

Für die Auswirkungen der Tarifrunde 2025 ist für die Personalausgaben außerhalb der Bereichsausnahmen vorgesehen, wieder eine zentrale Vorsorge zu treffen.

Außerdem sieht der Koalitionsvertrag eine Reduzierung des Stellenbestands in der Bundesverwaltung um 8 Prozent vor. Um dies zu erreichen, sind in 2025 zunächst pauschal 0,5 Prozent der Stellen einzusparen, im Jahr 2026 pauschal 2 Prozent. Sicherheitsbehörden sind hierbei ausgenommen.

Für die Anmeldungen zum Personalhaushalt 2025 bzw. 2026 sind zwingend die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 genannten Regelungen einzuhalten.

Auf die fachliche Abgrenzung zwischen den aus den Sondervermögen und dem Bundeshaushalt finanzierten Maßnahmen ist zu achten.

Alle Ausführungen zum Bundeshaushalt gelten auch für die Sondervermögen, soweit in diesem Schreiben bzw. in den Anlagen nicht explizit abweichende Vorgaben enthalten sind.

II. Sondervermögen gemäß Artikel 143h GG

Das Sondervermögen ist zentral, um die wachstumsorientierte Haushaltspolitik umzusetzen und das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial nachhaltig zu steigern.



Seite 5 von 6

Neben der oben dargestellten Verlagerung von Ansätzen aus dem Bundeshaushalt in das Sondervermögen gemäß Art. 143h GG werden weitere vorrangig umzusetzende Maßnahmen des Bundes veranschlagt. Hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche: im Verkehrsbereich die Digitalisierung der Schiene, Investitionen in das Bestandsnetz der Bahn einschließlich Hochleistungskorridoren, Brücken und Bahnhöfen sowie im Bereich Straße die Brückenmodernisierung. Im Bereich Energieinfrastruktur zählen Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit sowie zur Entlastung der Energiepreise dazu. Weiterhin werden Maßnahmen für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hightech-Agenda, der strategischen Forschungsfelder sowie der Investitionen in die Forschungsinfrastruktur sowie für die Digitalisierung im Bereich des Breitbandausbaus, des Mobilfunks und der Digitalisierung der Verwaltung, der Förderung des Neubaus, sowie für den Transformationsfonds für Krankenhäuser veranschlagt.

Auf Basis von Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 GG wird eine Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds in Höhe von jährlich 10 Mrd. € für 10 Jahre vorgenommen. Auf Basis von Artikel 143h Absatz 2 gewährt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro. Einzelheiten werden im Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen geregelt.

Weitere Einzelheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 sind der Anlage 5 zu entnehmen.

III. Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Zusätzlich zu den Anpassungen infolge der politisch beschlossenen Verlagerungen aus dem Bundeshaushalt in den KTF – jeweils in Höhe der bisherigen Ansätze – werden bei der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs des Wirtschaftsplans 2025 sowie der Planung 2026 bis 2029 weitere Anpassungen vorgenommen. Auf Basis von Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 GG werden dem KTF Mittel aus dem neuen Sondervermögen zugewiesen. Gemäß Vereinbarung im Koalitionsvertrag erfolgt eine Zuweisung in jährlichen Raten i. H. v. 10 Mrd. €. Der Koalitionsvertrag sieht außerdem vor, dass die bestehenden sehr hohen pauschalen Kürzungsvorgaben aufgelöst werden sollen. Dies betrifft die Globalen Minderausgaben – diese sollen künftig deutlich reduziert werden. Darüber hinaus sollen im Wesentlichen – wie im Koalitionsvertrag beschrieben –

- eine Steigerung der Effizienz der Mittelvergabe
- eine stärkere Ausrichtung an den Kriterien der CO₂-Vermeidung und des sozialen Ausgleichs sowie
- ein Auslaufen von Kleinstprogrammen mit perspektivisch weniger als 50 Mio. € Fördervolumen erreicht werden.

Außerdem ist, um den KTF mit Blick auf Klimaschutz und Transformation nochmals zu stärken, der Wegfall der globalen Mehrausgaben in 2027 und 2028 vorgesehen.



Seite 6 von 6

Weitere Einzelheiten zur Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs des Wirtschaftsplans 2025 und weiteren Planung 2026 bis 2029 bzgl. KTF sind der Anlage 4 zu entnehmen.

IV. Fristen/Sonstiges

Ich bitte um Ihre titelscharfen Anmeldungen für den Sach- und Personalhaushalt 2025 sowie den für die Abstimmung der Eckwerte notwendigen Informationen, die den oben genannten Bedingungen genügen, **bis zum 23. Mai 2025**.

Die Frist für die titelscharfen Anmeldungen für den **Sach- und Personalhaushalt 2026** ist der **8. Juli 2025**.

Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt anhand der im Aufstellungs Rundschreiben genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung aller vollständig abzubildenden Verpflichtungen. Abweichungen können nicht akzeptiert werden.

Wir haben als neue Bundesregierung eine besondere Verantwortung angesichts der historischen Herausforderungen. Daher muss es uns **gemeinsam** gelingen, zügig einen 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 zu verabschieden.

Die Kabinettsitzung für den Beschluss des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) sowie der Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 ist für den 25. Juni 2025 geplant. Die Haushaltsgespräche auf den verschiedenen Ebenen (Referats-, Abteilungsleitungs- sowie Staatssekretärs- bzw. Ministerebene) müssen deshalb **bis spätestens 13. Juni** abgeschlossen sein.

Weitere Einzelheiten zum Zeitplan können Anlage 1 entnommen werden. Darüber hinaus bitte ich um Beachtung der in der Anlage 2 enthaltenen Verfahrenshinweise und Fristen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) sowie der in der Anlage 3 enthaltenen Verfahrenshinweise und Fristen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026.

Ihre Haushaltsreferate erhalten dieses Rundschreiben in elektronischer Form unmittelbar per E-Mail. Ferner wird das Rundschreiben im Haushaltsportal des BMF (Abteilung. II) unter

<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> →- Haushaltsaufstellung →- Bundeshaushalt 2025 und
<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> →- Haushaltsaufstellung →- Bundeshaushalt 2026
veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Meyer

**Vorläufiger Terminplan
für die regierungsinterne Aufstellung der
Haushaltsentwürfe 2025 (2. RegE) und 2026**

Haushalt 2025	
Titelscharfe Sach- und Personalanmeldungen der Ressorts inkl. HH-begründenden Unterlagen und Ressortbeiträgen Begleitgesetz	23. Mai
Kabinettsbeschluss RegE 2025 (zusammen mit Eckwerten zum Haushalt 2026/Finanzplan bis 2029, Haushaltsbegleitgesetz 2025)	25. Juni
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat	27. Juni
1. Durchgang Bundesrat	11. Juli (Fristverkürzung)
BT-Haushaltswoche (1. Lesung)	8. - 11. Juli
Bereinigungssitzung HHA	4. September (Sondersitzung HHA)
BT-Haushaltswoche (2./3. Lesung)	16. - 19. September
2. Durchgang Bundesrat	26. September (Fristverkürzung)

Haushalt 2026	
Lieferung der für die Berechnung der Eckwerte erforderlichen Informationen durch die Ressorts (Umschichtungen zwischen Einzelplänen, Daten zu den Bereichsausnahmen)	23. Mai
Kabinettschluss Eckwerte 2026 - 2029	25. Juni
Titelscharfe Sach- und Personalanmeldungen der Ressorts inkl. HH-begründenden Unterlagen und Ressortbeiträgen Begleitgesetz	8. Juli
Kabinettschluss RegE 2026 / Fpl. bis 2029	30. Juli
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat	15. August
BT-Haushaltswoche (1. Lesung)	23. - 26. September
1. Durchgang Bundesrat	26. September
Bereinigungssitzung HHA	13. November
BT-Haushaltswoche (2./3. Lesung)	25. - 28. November
2. Durchgang Bundesrat	19. Dezember

Verfahrenshinweise für die Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025

Grundlage für den 2. RegE 2025 ist der 1. RegE in der Fassung des Zuleitungsexemplars (BT-Drs. 20/12400 vom 16. August 2024) zuzüglich der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der begonnenen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits gefassten Beschlüsse für einzelne Einzelpläne. Davon abweichend sind **lediglich folgende Änderungen** zu berücksichtigen:

- Kompensation der Mindereinnahme durch gleichhohe Absenkung der Ausgaben
- Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Frühjahrs-Projektion (insbesondere Arbeitsmarkt, Rente, Steuern),
- Auflösung der zentralen Vorsorge der Tarifrunde 2023,
- Wechselkursanpassungen,
- weitere Festlegungen gemäß Anschreiben. Darüber hinausgehende haushaltsbelastende Maßnahmen sind **nur** bei entsprechender Gegenfinanzierung durch Mittelumschichtung im jeweiligen Ressorteinzelplan bzw. Politikfeld möglich. Auch soweit sich einnahmeseitig oder in sonstiger Weise zusätzliche Haushaltsbelastungen gegenüber dem 1. RegE zuzüglich erfolgter Einzelplanberatungen ergeben, bleiben Kürzungen gegenüber den Ansätzen des 1. RegE zuzüglich erfolgter Einzelplanberatungen in den Ressorteinzelplänen vorbehalten. Jedes Ressort ist aufgefordert, bereits im Rahmen der Haushaltsanmeldungen seine Ausgaben auf entsprechendes Umschichtungspotential zu überprüfen;
- Ressortneuzuschnitte sind im Sach- und Personalhaushalt haushaltsneutral umzusetzen
- Sonstige haushaltsneutrale Umschichtungen
- Personalhaushalt: Grundlage für den 2. RegE 2025 ist der 1. RegE (Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024) mit den darin enthaltenen technischen Änderungen der Personallisten A und Z (Anlagen 16 a und 16 b zur Kabinettsvorlage des BMF vom 15. Juli 2024 – II A 1 – H 1120/24/10002 :004).

Die zum parlamentarischen Verfahren im vergangenen Herbst bereits vorgelegten Fortschreibungen und Aktualisierungen der technischen Änderungen sind für den 2. RegE erneut mit aktuellem Stand zu melden.

Aufgrund der haushalts- und finanzpolitischen Gesamtsituation ist weiterhin eine Konsolidierung des Bestands an Planstellen und Stellen (Im Folgenden: Stellen) geboten. Es sollen lediglich die zur Stärkung der Sicherheitsbereiche für das Jahr 2025

bereits im Bundeshaushalts vorgesehenen zusätzlichen Stellen bei der Bundespolizei (1.000 Stellen) und beim Zoll (1.039 Stellen) ausgebracht werden (sogenannte Zulaufvermerke). Mehrbedarfe müssen ansonsten durch organisatorische Maßnahmen oder auf andere Weise, wie z.B. durch Umsetzung aus anderen Kapiteln, aufgefangen werden. Neben den genannten technischen Änderungen können daher ausschließlich folgende haushaltsneutrale Maßnahmen (materielle Änderungen) zur Aufnahme in die Personalliste B angemeldet werden:

- Neue Stellen, die sowohl stellenmäßig als auch finanziell vollständig kompensiert sind. Der Bedarf muss nachgewiesen werden und gem. Nr. 4.4. zu § 17 BHO unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar begründet sein, die Durchführung einer Personalbedarfsermittlung ist bei Abgabe der Personalanmeldungen zu bestätigen und auf Anforderung den Spiegelreferaten vorzulegen.
- Hebungen von Stellen unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und nur bei vollständiger Kompensation. Laufbahnübergreifende Hebungen und Hebungen über mehr als eine Besoldungsstufe bzw. Entgeltgruppe sind nicht zulässig.
- Neue, vollständig und nachgewiesenermaßen durch Dritte finanzierte Stellen (sogenannte refinanzierte Stellen) mit Vermerk „kw mit Wegfall der Refinanzierung“. Die Stellen dürfen nur angemeldet werden, wenn die Finanzierung ab dem Aufstellungsjahr sichergestellt ist. Stellen, die z.B. durch Gebühren, aus anderen Einzelplänen oder der mittelbaren Bundesverwaltung finanziert werden sollen, gelten nicht als refinanziert im Sinne dieser Regelung.
- Zwingend notwendige Veränderungen von kw- und ku-Vermerken (Aufnahme, Wegfall, sog. „Schieben“) und sonstigen Haushaltsvermerken bei hinreichender Begründung.

Stellen, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und für die auch eine Umsetzung nicht in Betracht kommt, dürfen gem. Nr. 4.4 VV-BHO zu § 17 im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder ausgebracht werden. Entsprechende Stellen sind daher als Wegfall in Abgang zu stellen bzw. es sind kw- oder ku-Vermerke auszubringen.

Für Zuwendungsempfänger (Personalliste Z) gelten die Regelungen entsprechend. Sofern Zuwendungsempfänger durch Beschluss des Parlaments neu in die institutionelle Förderung aufgenommen wurden, aber noch kein Stellenplan im Bundeshaushalt vorhanden ist, ist für die Erstaufnahme von Stellen bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanverhandlungen ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben ist ausgeschlossen.

Anmeldungen, die nicht den Vorgaben entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund des engen Zeitplans werden Personalverhandlungen im regulären mehrstufigen Verfahren nicht möglich sein. Die Anmeldungen sind daher zwingend termingerecht und mit entscheidungsreifen haushaltsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

Für die Anmeldung o.g. Maßnahmen ist ausschließlich der beigefügte neugefasste Anhang 14 (Exceldatei) zu verwenden.

Die **haushaltsbegründenden und sonstige ggf. erforderliche Unterlagen** sind bis zum 23. Mai 2025 vorzulegen.

Insbesondere wird darum gebeten, den für Ihr Ressort zuständigen Fachreferaten im BMF ebenfalls bis zum 23. Mai 2025 jeweils einen aktualisierten Abdruck

- der gemäß Ziffer 3 der Anlage 2 des Aufstellungs Rundschreibens vom 7. März 2024 vorzulegenden **Übersichten über die Gebühreneinnahmen** (Formblattmuster nach Anhang 1),
- der **Übersicht über die ÖPP-Projekte des Bundes** entsprechend dem Anhang 8 des Aufstellungs Rundschreibens (Anlage 2, Ziffer 12.3),
- der gemäß Ziffer 17 der Anlage 2 (Formmusterblatt nach Anhang 9) des Aufstellungs Rundschreibens fortgeschriebenen **Übersicht über die Sonderabgaben des Bundes** (Übersicht zum Bundeshaushaltsplan - Teil VI)

zu übersenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bereichsausnahme

Durch die Änderung der Artikel 109 und 115 GG (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025) wurde geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Um dieser neuen Rechtslage gerecht zu werden, sind einige Änderungen in Bezug auf Veranschlagung und Bewirtschaftung der unter diese sog. Bereichsausnahme fallenden Titel erforderlich.

Grundsätzliches zur Veranschlagung

Die Bereichsausnahmen müssen immer eindeutig identifizierbar sein, d. h. es dürfen keine Teilbeträge von Titelanträgen bestehen, die nicht unter die Bereichsausnahme(n) fallen. Bei der Veranschlagung im 2. RegE 2025 ist darauf zu achten. Ggf. bestehende

Mischveranschlagungen sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu trennen. Darüber hinaus muss auch im Haushaltsvollzug sichergestellt sein, dass bei Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, veranschlagte Ausgaben nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, herangezogen werden. Daher sind Deckungsbeziehungen von Titeln, die unter die Bereichsausnahme fallen, zugunsten von Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, nicht zulässig. Ggf. noch bestehende Deckungsbeziehungen sind zum 2. RegE 2025 aufzuheben. Bestehende Deckungsbeziehungen zwischen Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, können weiterhin uneingeschränkt bestehen bleiben.

Verstärkungen von Ausgabetiteln, die unter die Bereichsausnahme fallen, durch unechte Zweckbindungsvermerke gemäß Nr. 5.5.1 der HRB sind nicht zulässig. Eventuell bestehende Verstärkungsvermerke sind mit dem 2. RegE 2025 zu löschen. Verstärkungen aufgrund echter Zweckbindungen gemäß Nr. 5.5.2 der HRB zu Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, sind zu vermeiden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder operationell nicht sinnvoll sein (Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Spiegelreferat im BMF), ist der Einnahmetitel generell mit einem Ansatz von „0“ zu veranschlagen (Leertitel) und der Zweckbindungsvermerk als Regelfall gemäß Nr. 5.5.2 der HRB auszubringen, um eine „Verfälschung“ der unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben bei der Haushaltsaufstellung zu vermeiden. Sollten im Haushaltsvollzug aufgrund der Verstärkung Mehrausgaben über Soll geleistet worden sein, werden diese im Wege einer ex-post-Betrachtung für Zwecke der Ermittlung der tatsächlich angefallenen Ausgaben innerhalb der Bereichsausnahme bereinigt.

Zweckbindungen aufgrund von Aufträgen Dritter sind in Einzelplänen oder Kapiteln, die grundsätzlich vollständig unter eine Kategorie der Bereichsausnahmen fallen, konsequent gemäß Nr. 14.2 der HRB zu veranschlagen. Die entsprechenden Ausgabetitell werden nicht der Bereichsausnahme zugeordnet.

Interne Verrechnungen zugunsten von Titeln, die in die Bereichsausnahme fallen, sind zu vermeiden. Dies betrifft die Verrechnungstitel 381 .3/981 .3 und 381 .7/981 .7. Im Falle der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden in Einzelplänen oder Kapiteln, die grundsätzlich vollständig unter eine Kategorie der Bereichsausnahmen fallen (Verrechnungstitel 381 .1/981 .1), werden – analog zu Aufträgen Dritter – die entsprechenden Ausgabetitell nicht der Bereichsausnahme zugeordnet. Die Vorgaben von Nr. 14.1 der HRB sind konsequent zu beachten.

Sofern nur Teile eines Einzelplans oder eines Kapitels unter die Bereichsausnahme fallen, und damit u. U. innerhalb des derzeit gültigen flexibilisierten Ausgabenbereichs gem. § 5 Haushaltsgesetz Titel der Bereichsausnahme und Titel, die nicht zur Bereichsausnahme zählen, zusammentreffen, sind die Titel der Bereichsausnahme aus der Flexibilisierung zu nehmen. Dies erfolgt zentral im Haushaltsgesetz und im Einzelfall im Haushaltsvermerk zur Flexibilisierung bei den Ausgaben des betroffenen Kapitels.

Aufgrund der Privilegierung der unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben dürfen dort ggf. anfallende Minderausgaben künftig weder zur Erbringung von Einzelplan-GMAen noch zur Erbringung der sog. Bodensatz-GMA im Epl. 60 herangezogen werden. Dies ist mittels Haushaltsvermerk sicherzustellen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verwendung von unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben zur Verstärkung von Personaltiteln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, im Wege der Inanspruchnahme unechter Personalverstärkungsmittel. Da die im Epl. 60 veranschlagten sog. echten PVM nicht der Bereichsausnahme unterfallen, ist eine Inanspruchnahme dieser Mittel zur Verstärkung der den Bereichsausnahmen zugeordneten Personalausgaben nicht möglich. Die Personalausgaben innerhalb der Bereichsausnahmen sind daher bedarfsgerecht zu veranschlagen. Auch kassenmäßige Einsparungen bei Titeln der Bereichsausnahme für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Titeln, die nicht zur Bereichsausnahme zählen, sind künftig nicht mehr möglich. Gleiches gilt für haushaltsmäßige Einsparungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Das Haushaltsführungsrundschreiben wird hierzu und ggf. für weitere denkbare Fallgestaltungen nähere/weitere Regelungen treffen.

Einzelfallregelungen

Aufgrund der Ausführungen in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Haushaltsausschusses zur Grundgesetzänderung auf BT-Drs. 20/15117, S. 23 sind einige Ausgabenbereiche der Bereichsausnahme abschließend definiert. Andere Ausgabenbereiche sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Bereichsausnahmen noch zu identifizieren. Es gilt Folgendes:

1. Verteidigungsausgaben

Aufgrund der Ausführungen in v. g. Beschlussempfehlung und Bericht fallen alle Ausgabebetitel des Epl. 14 unter die Bereichsausnahmekategorie „Verteidigungsausgaben“. Potenzielle Verteidigungsausgaben in anderen Einzelplänen fallen damit ausdrücklich nicht unter die Bereichsausnahme.

Die o. g. Veranschlagungsgrundsätze sind für Ausgaben des Epl. 14 zu beachten.

2. Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz

Gem. der bereits erwähnten Ausführungen in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Haushaltsausschusses zur Grundgesetzänderung ist hinsichtlich der „Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz“ eine Einschränkung auf den Epl. 06 – Bundesministerium des Innern vorhanden. Das BMI wird daher aufgefordert, bis zum 23. Mai 2025 die bestehenden Titel und (Teil)Ansätze für das Jahr 2025 zu identifizieren, die unter die Bereichsausnahmekategorie „Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz“ fallen. Mit den Voranschlägen sind diese Titel nebst Ansätzen - verbunden mit einer Bestätigung, dass die entsprechenden Ausgaben dem in Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG vorgegebenen Begriff entsprechen – zu

benennen. Zu berücksichtigen sind dabei ausschließlich Ausgaben, die unmittelbar der v. g. Bereichsausnahmekategorie zuzuordnen sind. Mittelbare Ausgaben, wie bspw. zentral veranschlagte Ausgaben für die Zuführung an die Versorgungsrücklage, Beihilfen, die Zuführung zum Versorgungsfonds oder sog. Overhead-Ausgaben für Personalverwaltung, etc. sind ausdrücklich nicht zu berücksichtigen. Die Zuordnung ganzer Haushaltskapitel einschließlich darin enthaltener Overhead-Ausgaben zu v. g. Bereichsausnahmekategorie bleibt möglich. Durch das zuständige BMF-Spiegelreferat erfolgt eine formelle Kontrolle und Plausibilitätsprüfung. Gleichfalls wird die Höhe der Anmeldung kursorisch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Hinweis:

Eine – bezogen auf die Ansätze aus 1. RegE 2025 und Fpl. bis 2028 – betragsmäßig geringe Benennung von der Bereichsausnahme unterfallenden Ausgaben verbunden mit einer gleichzeitigen oder nachgeschobenen Mehrforderung für Ausgaben der Bereichsausnahme wird als unplausibel angesehen und abgelehnt. Auch resultiert aus der faktischen Verlagerung von bisherigen strukturellen Ausgaben in die privilegierten Ausgaben der Bereichsausnahme kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben im nicht unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgabenbereich.

Für die Veranschlagung der benannten Ausgaben gelten die o. g. Grundsätze.

3. Ausgaben des Bundes für die Nachrichtendienste

Unter diese Kategorie der Bereichsausnahmen fallen eineindeutig und ausschließlich die Ausgaben der Kapitel 0414 und 0626.

4. Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme

Für der Bereichsausnahme „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ sind den Gesetzesmaterialien zur Grundgesetzänderung keine weiteren Konkretisierungen zu entnehmen. Eine erste Erhebung hat gezeigt, dass hier die größten Änderungen bei der Veranschlagung vorzunehmen sind. Bisher sind die Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme überwiegend Bestandteil der Ausgaben für Informationstechnologie. Teilweise können auch Personalausgaben und Zuweisungen erfasst sein. Daher unterfallen derzeit häufig nur Teilbeträge der einschlägigen genannten Titel der Bereichsausnahme. Künftig sind die Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme veranschlagungstechnisch von den sonstigen IT-Ausgaben zu trennen.

Alle Ressorts werden aufgefordert, bis zum 23. Mai 2025 die bestehenden Titel und (Teil)Ansätze für das Jahr 2025 zu identifizieren, die unter die Bereichsausnahmekategorie „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ fallen. Mit den Voranschlägen sind diese Titel nebst Ansätzen - verbunden mit einer Bestätigung, dass die entsprechenden Ausgaben dem in Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG vorgegebenen Begriff entsprechen – zu benennen. Zu berücksichtigen sind dabei ausschließlich Ausgaben, die

unmittelbar der v. g. Bereichsausnahmekategorie zuzuordnen sind. Mittelbare Ausgaben, wie bspw. zentral veranschlagte Ausgaben für die Zuführung an die Versorgungsrücklage, Beihilfen, die Zuführung zum Versorgungsfonds oder sog. Overhead-Ausgaben für Personalverwaltung, etc. sind ausdrücklich nicht zu berücksichtigen. Zu benennen sind auch die durch Umsetzungen der Bereichsausnahme zuzuordnenden Planstellen und Stellen im Personalhaushalt. Durch das zuständige BMF-Spiegelreferat erfolgt eine formelle Kontrolle und ggf. Plausibilitätsprüfung. Gleichfalls wird die Höhe der Anmeldung kursorisch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Hinweis:

Eine – bezogen auf die Ansätze aus 1. RegE 2025 und Fpl. bis 2028 – betragsmäßig geringe Benennung von der Bereichsausnahme unterfallenden Ausgaben verbunden mit einer gleichzeitigen oder nachgeschobenen Mehrforderung für Ausgaben der Bereichsausnahme wird als unplausibel angesehen und abgelehnt. Auch resultiert aus der faktischen Verlagerung von bisherigen strukturellen Ausgaben in die privilegierten Ausgaben der Bereichsausnahme kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben im nicht unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgabenbereich.

Die Veranschlagung der entsprechenden Ausgaben erfolgt im Wege der plafondneutralen Umschichtung in neu auszubringenden, nicht flexibilisierten Titeln der einschlägigen Gruppierungen (bspw. 511 .1, 532 .1 oder 812 .2) und dazugehörigen Zweckbestimmungen. Diese Titel sind in einer Titelgruppe mit der Zweckbestimmung/Überschrift „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ in den betroffenen Kapiteln auszubringen. Sofern auch Personalausgaben dieser Kategorie der Bereichsausnahme zuzuordnen sind, sind die einschlägigen Festtitel 422 .1, 428 .1 und ggf. 427 .9 in der Titelgruppe auszubringen. Im Personalhaushalt sind die betroffenen Planstellen und Stellen zu diesen Festtiteln umzusetzen. Im Sachhaushalt ist bei der Titelgruppe ein Haushaltsvermerk (Freitext) mit folgendem Inhalt auszubringen: „Aus den Titeln dieser Titelgruppe dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die dem Schutz der informationstechnischen Systeme im Sinne des Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes dienen.“

5. Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten

Für diese Kategorie der Bereichsausnahmen gibt o. g. Beschlussempfehlung und Bericht konkretisierend vor, dass lediglich Ausgaben im Epl. 60 erfasst sind. Demnach lässt sich der Titel 6002 687 03 als einzig relevante Haushaltsstelle identifizieren.

Für die Veranschlagung der benannten Ausgaben gelten die o. g. Grundsätze.

Kennzeichnung und Darstellung der Bereichsausnahmen im Haushalt

Alle Titel, die unter die Bereichsausnahmen fallen, werden durch BMF mit einem sogenannten Referatskennzeichen (jeweils unterschiedliche Kennzeichen für die

verschiedenen Bereichsausnahmen) versehen. Nur so können sie mit der Haushaltsdatenbank ausgewertet werden.

Mit Einsatz des neuen Haushaltsaufstellungssystems wird im Druckstück eine gesonderte Darstellung möglich sein. Im Druckstück werden dann alle Ausgabetitel der Bereichsausnahme im Haushaltsplan mit einem „B“ vor der Titelnummer gekennzeichnet werden. Außerdem werden die Titel der Bereichsausnahmen mit ihren Ansätzen in der neu zu gestaltenden Anlage zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan Teil II) aufgelistet.

Table-Briefings

**Verfahrenshinweise
für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029
Inhaltsübersicht**

1. Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes	3
2. Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen	3
3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben	3
4. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung	5
5. Verpflichtungsermächtigungen	6
6. Bereichsausnahmen	7
7. Flexibilisierte Ausgaben	12
8. Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich)	13
9. Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen	14
10. Ausgaben für die Informationstechnik	15
11. Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund	17
12. Selbstbewirtschaftungsmittel	17
13. Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte -17	
14. Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8	19
15. Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel	19
16. ODA-Ausgaben	20
17. Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM)	20
18. Dokumentation der Sonderabgaben	22
19. Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren	23
20. Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren	23
21. Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie	23
22. Ziel- und Wirkungsorientierung	24
23. Personalhaushalt	24
24. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen	25
25. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, „Aufbauhilfe 2021“, „Infrastruktur und Klimaneutralität“	27
26. Stiftungen	27
27. Zuordnung von Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - SDGs) zu Titeln des Bundeshaushalts (Tagging)	28

28. Abführung Umsatzsteuer	28
29. Bund-Länder-Maßnahmen	28
30. Technische Hinweise	29

Hinweis:

*Word/Excel Dateien der zu den einzelnen Ziffern nachfolgend genannten
(Formblatt-)Muster können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) herunter geladen werden
(<https://bmfiportal.ziviv.bfinv.de> - Haushaltsaufstellung - Bundeshaushalt 2026).*

Table-Briefings

1. Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes

Die vorzulegenden Haushaltsvoranschläge sind auf Grundlage der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) 2025 zu gestalten (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 23. April 2024 - II A 1 - H 1105/21/10003 :003, DOK 2024/0126351). Der Gruppierungsplan ist in der mit Rundschreiben vom 26. November 2024 - II A 3 - H 1104/21/10006 :004, DOK 2024/1017320 - und der Funktionenplan mit Rundschreiben vom 18. April 2024 (Az. II A 3 – H 1103/21/10002 :003, DOK 2024/0312435) zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HS) bekannt gegebenen Fassung anzuwenden.

2. Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen

BMF überprüft die Voranschläge hinsichtlich der Plafonds der Etatreife, der sach- und bedarfsgerechten Titelveranschlagung, der Berücksichtigung verfügbarer Ausgabereste bei der Dotierung flexibilisierter Ausgaben (siehe dazu auch Ziffer 6.2) sowie hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen und -technischen Regelungen (wie die Ausbringung von Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen). Den Voranschlägen sind daher - neben den nachfolgend angeforderten bzw. nach den HRB vorzulegenden Unterlagen - alle für diese titelscharfen Einzelprüfungen notwendigen haushaltsbegründenden Unterlagen beizufügen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)1401) bzw. 10. November 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)3372) hinzuweisen, die bei der Haushaltsaufstellung zu beachten sind. Danach ist bei der Aufstellung für die Haushaltsjahre 2026 ff. sicherzustellen, dass die im vorangegangenen parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2025 beschlossenen überjährigen Maßnahmen und die Erhöhungen von Ansätzen für institutionelle Förderungen und Grundfinanzierungen auch in den Folgejahren mit den entsprechenden notwendigen Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen ausgestattet werden.

Bei der Löschung bestehender qualifizierter Sperren in der Datenbank ist der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)3372) zu beachten.

3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

Gemäß §§ 7 und 34 BHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- 3.1. Für die **Einnahmen** bedeuten diese Grundsätze u. a., dass in allen Geschäftsbereichen alle möglichen Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungseinnahmen sind nach dem voraussichtlichen

kassenmäßigen Aufkommen zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der Ansätze sind die Ist-Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Erwartete Einnahmen aus Erstattungen, die an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ abzuführen sind, sind nicht zu veranschlagen (Einzelheiten siehe Ziffer 7.3).

3.1.1. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten

Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken. Nach § 9 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) soll eine Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Tritt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen hinzu, so kann dieser zusätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen sind in zahlreichen Fachgesetzen enthalten.

Ggf. erforderliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO) bzw. zu aktualisieren.

Den haushaltsbegründenden Unterlagen ist eine aktuelle Übersicht über die Gebühreneinnahmen entsprechend dem Formblattmuster nach **Anhang 1** beizufügen.

Bei der Prüfung der Übersicht wird besonderes Augenmerk auf die Frage der Aktualität von Gebührenverordnungen und den Kostendeckungsgrad der Gebühren gerichtet.

3.1.2. Einnahmen aus der Veräußerung von Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quotenhandel)

Mineralölunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, den durch ihre Treibstoffe verursachten CO₂-Ausstoß von Jahr zu Jahr zu senken (§ 37a Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Neben der Beimischung von z. B. Biokraftstoff kann diese Verpflichtung u. a. auch durch den Einsatz von Strom in (reinen) Elektrofahrzeugen erfüllt werden. Plug in-Hybridfahrzeuge werden von dieser Regelung nicht erfasst, weil sie auch mit fossilem Kraftstoff betankt werden können.

Im Rahmen des sog. THG-Quotenhandels ist es möglich, dass die Kraftstoffanbieter ihre Verpflichtung (anteilig) durch vertragliche Inanspruchnahme von Dritten erfüllen lassen, die ihrerseits CO₂-Minderungen erzeugen und deren Wert dann an das verpflichtete Unternehmen veräußern. Beim Einsatz von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb kann dieser Dritte der Betreiber eines öffentlichen Ladepunktes, aber auch der jeweilige Halter des entsprechenden Fahrzeugs sein (siehe § 5 der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 38.BImSchV).

Pro (reinem) Elektrofahrzeug wird ein jährlich vom BMUV im Bundesanzeiger bekanntgegebener Schätzwert berücksichtigt. Um die CO₂-Minderung für einzelne Fahrzeuge zu bündeln und nachfolgend an die Mineralölunternehmen weiterzuverkaufen, werden Zwischenhändler eingeschaltet. Diese erwerben vom Fahrzeughalter die Quote des jeweiligen Fahrzeugs, veräußern sie im Paket weiter und übernehmen die erforderliche verwaltungsmäßige Abwicklung mit dem Umweltbundesamt.

Inzwischen gibt es zahlreiche Anbieter, die diese Dienstleistung anbieten. Nachweise sind im Internet unter dem Suchbegriff „THG-Quotenhandel“ zu recherchieren. Aktuell werben diese Anbieter je Elektrofahrzeug der Fahrzeugklasse M1 mit Auszahlungssummen von ca. 50 bis 80 € im Jahr.

Um diese Einnahmen für den Bundeshaushalt zu generieren, ist für die im Fuhrpark der obersten Bundesbehörden und ihres Geschäftsbereichs vorgehaltenen (reinen) Elektrofahrzeuge der vorstehend dargestellte Quotenhandel-Mechanismus zu nutzen.

- 3.2. Für die **Ausgaben** bedeutet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass für jede finanzwirksame Maßnahme verpflichtend eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) durchzuführen ist. Hierzu gehören auch Aussagen zur Erfolgskontrolle. Entsprechende Nachweise sind in geeigneter Weise den haushaltsbegründenden Unterlagen beizufügen. Sofern die Durchführung entsprechender Untersuchungen für finanzwirksame Maßnahmen von größerer Bedeutung in den haushaltsbegründenden Unterlagen während des Haushaltsaufstellungsverfahrens noch nicht bestätigt werden kann, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) ist der Bestand an übertragbaren Ausgabemitteln im flexibilisierten und nicht-flexibilisierten Bereich kritisch zu überprüfen und zu bewerten und bei der bedarfsgerechten Veranschlagung der Einzelansätze zu berücksichtigen (siehe auch Nr. 6.2).

4. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung

In das Haushaltsgesetz 2026 (§§ 6, 10 Abs. 3 und 13) werden generelle Regelungen zu Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten, zur Zweckbindung und zur Buchung von Rückzahlungen aufgenommen. Daher sind für diese Fälle zusätzliche Haushaltsvermerke nicht vorzusehen. Für die Ausbringung weitergehender Haushaltsvermerke ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch Haushaltsvermerk sind grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Zweckbindung

Eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Haushaltsvermerk ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mittel von Dritten mit rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe zugewendet werden (insbesondere zweckgebundene Zuschüsse und Erstattungen der Europäischen Union sowie zweckgebundene Mittel wie Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Aufträge von Dritten und Bundesbehörden). Die haushaltsrechtlichen Folgen einer Zweckbindung per Haushaltsvermerk (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BHO - Übertragbarkeit) sind zu beachten. Ein zusätzlicher Übertragbarkeitsvermerk ist daher in diesen Fällen nicht auszubringen.

Verstärkung

Besteht die Möglichkeit, dass überplanmäßige Einnahmen eingeht, ist eine Heranziehung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgabetitel durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks unter der Voraussetzung zulässig, dass hierdurch eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung gefördert wird und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden.

In den Vorjahren ausgebrachte Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke sind dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen (noch) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob jeweils die für den vorgesehenen Anwendungsfall korrekte Vermerksformulierung gewählt wurde (vgl. Formulierungen Regelfall/Ausnahmefall unter Nr. 5.5 HRB). Dabei ist zu beachten, dass veranschlagte Einnahmen wegen des Grundsatzes eines ausgeglichenen Haushalts nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden können. Die Anwendung des Regelvermerks (Formulierung mit „Mehreinnahmen“) setzt sowohl bei Zweckbindungs- als auch Verstärkungsvermerken eine tatsächliche Mehreinnahme gegenüber dem entsprechenden Einnahmesoll voraus.

Rücknahmen und Erstattungen/Beiträge Dritter (sog. Rotbuchungen)

Regelungen, wonach bei Titeln mit teilweise weit gefasster Zweckbestimmung lediglich undifferenzierte Haushaltsvermerke wie „Erstattungen fließen den Ausgaben zu.“ ausgebracht werden, sind nicht vorgesehen.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Mit Blick auf die Entwicklung bei den Verpflichtungsermächtigungen wird die restriktive Vorgehensweise fortgesetzt. Insofern gelten die nachfolgenden Maßgaben auch für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026.

Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die im HKR-Verfahren gebuchten Verpflichtungen zu richten. Sofern im Rechnungslegungsverfahren fehlerhaft gebuchte Verpflichtungen korrigiert worden sind, sind diese Korrekturen zwingend auch bei den im HKR-Verfahren

gebuchten Altverpflichtungen vorzunehmen, da die Haushaltsdatenbank ausschließlich auf diese Daten zugreift.

Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit nicht möglich ist (Fälligkeit „in künftigen Haushaltsjahren“), sind grundsätzlich als nicht etatreif anzusehen.

- 5.1. Bei Titeln, deren Ansätze durch die bis 31. Dezember 2024 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen und die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2025 in einem Fälligkeitsjahr zu 100 Prozent und mehr gebunden sind, werden grundsätzlich keine neuen Verpflichtungsermächtigungen für diese Fälligkeitsjahre im Regierungsentwurf 2026 ausgebracht.
- 5.2. Weiterhin soll die kumulierte Vorbindung pro Titel durch die bis 31. Dezember 2024 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen, die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2025 und die neuen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026
 - für das Fälligkeitsjahr 2027 maximal 80 Prozent,
 - für das Fälligkeitsjahr 2028 maximal 60 Prozent und
 - für das Fälligkeitsjahr 2029 maximal 40 Prozent

des Titelansatzes des entsprechenden Finanzplanjahres grundsätzlich nicht überschreiten.

Die vorgenannte maximale Vorbindung pro Titel darf im Ausnahmefall überschritten werden. Eine solche Ausnahme wäre z. B. gegeben, wenn bei Berücksichtigung erwarteter Einnahmen der EU (insbesondere ESF), von Ländern oder Dritten diese Quote eingehalten würde. Auch eine Gesamtbetrachtung mehrerer Titel unter dem Aspekt einer Gesamtvorbindungsquote bei zwingendem sachlichem Zusammenhang ist denkbar. Ausnahmetatbestände sind jedoch stets mit den zuständigen Spiegelreferaten des BMF abzustimmen.

6. Bereichsausnahmen

Durch die Änderung der Artikel 109 und 115 GG (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025) wurde geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Um dieser neuen Rechtslage gerecht zu werden, sind einige Änderungen in Bezug auf Veranschlagung und Bewirtschaftung der unter diese sog. Bereichsausnahme fallenden Titel erforderlich.

Grundsätzliches zur Veranschlagung

Die Bereichsausnahmen müssen immer uneindeutig identifizierbar sein, d. h. es dürfen keine Teilbeträge von Titelanträgen bestehen, die nicht unter die Bereichsausnahme(n) fallen. Bei der Veranschlagung ist darauf zu achten. Ggf. bestehende Mischveranschlagungen sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu trennen. Darüber hinaus muss auch im Haushaltsvollzug sichergestellt sein, dass bei Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, veranschlagte Ausgaben nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, herangezogen werden. Daher sind Deckungsbeziehungen von Titeln, die unter die Bereichsausnahme fallen, zugunsten von Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, nicht zulässig. Ggf. noch bestehende Deckungsbeziehungen sind bereits zum 2. RegE 2025 aufzuheben. Bestehende Deckungsbeziehungen zwischen Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, können weiterhin uneingeschränkt bestehen bleiben.

Verstärkungen von Ausgabebetiteln, die unter die Bereichsausnahme fallen, durch unechte Zweckbindungsvermerke gemäß Nr. 5.5.1 der HRB sind nicht zulässig. Eventuell bestehende Verstärkungsvermerke sind mit dem 2. RegE 2025 zu löschen. Verstärkungen aufgrund echter Zweckbindungen gemäß Nr. 5.5.2 der HRB zu Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, sind zu vermeiden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder operationell nicht sinnvoll sein (Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Spiegelreferat im BMF), ist der Einnahmetitel generell mit einem Ansatz von „0“ zu veranschlagen (Leertitel) und der Zweckbindungsvermerk als Regelfall gemäß Nr. 5.5.2 der HRB auszubringen, um eine „Verfälschung“ der unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben bei der Haushaltsaufstellung zu vermeiden. Sollten im Haushaltsvollzug aufgrund der Verstärkung Mehrausgaben über Soll geleistet worden sein, werden diese im Wege einer ex-post-Betrachtung für Zwecke der Ermittlung der tatsächlich angefallenen Ausgaben innerhalb der Bereichsausnahme bereinigt.

Zweckbindungen aufgrund von Aufträgen Dritter sind in Einzelplänen oder Kapiteln, die grundsätzlich vollständig unter eine Kategorie der Bereichsausnahmen fallen, konsequent gemäß Nr. 14.2 der HRB zu veranschlagen. Die entsprechenden Ausgabebetitel werden nicht der Bereichsausnahme zugeordnet.

Interne Verrechnungen zugunsten von Titeln, die in die Bereichsausnahme fallen, sind zu vermeiden. Dies betrifft die Verrechnungstitel 381 .3/981 .3 und 381 .7/981 .7. Im Falle der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden in Einzelplänen oder Kapiteln, die grundsätzlich vollständig unter eine Kategorie der Bereichsausnahmen fallen (Verrechnungstitel 381 .1/981 .1), werden – analog zu Aufträgen Dritter – die entsprechenden Ausgabebetitel nicht der Bereichsausnahme zugeordnet. Die Vorgaben von Nr. 14.1 der HRB sind konsequent zu beachten.

Sofern nur Teile eines Einzelplans oder eines Kapitels unter die Bereichsausnahme fallen, und damit u. U. innerhalb des derzeit gültigen flexibilisierten Ausgabenbereichs gem. § 5 Haushaltsgesetz Titel der Bereichsausnahme und Titel, die nicht zur Bereichsausnahme zählen, zusammentreffen, sind die Titel der Bereichsausnahme aus der Flexibilisierung zu nehmen. Dies erfolgt zentral im Haushaltsgesetz und im Einzelfall im Haushaltsvermerk zur Flexibilisierung bei den Ausgaben des betroffenen Kapitels.

Aufgrund der Privilegierung der unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben dürfen dort ggf. anfallende Minderausgaben künftig weder zur Erbringung von Einzelplan-GMAen noch zur Erbringung der sog. Bodensatz-GMA im Epl. 60 herangezogen werden. Dies ist mittels Haushaltsvermerk sicherzustellen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verwendung von unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben zur Verstärkung von Personaltiteln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, im Wege der Inanspruchnahme unechter Personalverstärkungsmittel. Da die im Epl. 60 veranschlagten sog. echten PVM nicht der Bereichsausnahme unterfallen, ist eine Inanspruchnahme dieser Mittel zur Verstärkung der den Bereichsausnahmen zugeordneten Personalausgaben nicht möglich. Die Personalausgaben innerhalb der Bereichsausnahmen sind daher bedarfsgerecht zu veranschlagen. Auch kassenmäßige Einsparungen bei Titeln der Bereichsausnahme für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Titeln, die nicht zur Bereichsausnahme zählen, sind künftig nicht mehr möglich. Gleiches gilt für haushaltmäßige Einsparungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Das Haushaltsführungs Rundschreiben wird hierzu und ggf. für weitere denkbare Fallgestaltungen nähere/weitere Regelungen treffen.

Einzelfallregelungen

Aufgrund der Ausführungen in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Haushaltsausschusses zur Grundgesetzänderung auf BT-Drs. 20/15117, S. 23 sind einige Ausgabenbereiche der Bereichsausnahme eindeutig definiert. Andere Ausgabenbereiche sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Bereichsausnahmen noch zu identifizieren. Es gilt Folgendes:

1. Verteidigungsausgaben

Aufgrund der Ausführungen in v. g. Beschlussempfehlung und Bericht fallen alle Ausgabebetitel des Epl. 14 unter die Bereichsausnahmekategorie „Verteidigungsausgaben“. Potenzielle Verteidigungsausgaben in anderen Einzelplänen fallen damit ausdrücklich nicht unter die Bereichsausnahme.

Die o. g. Veranschlagungsgrundsätze sind für Ausgaben des Epl. 14 zu beachten.

2. Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz

Gem. der bereits erwähnten Ausführungen in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Haushaltsausschusses zur Grundgesetzänderung ist hinsichtlich der „Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz“ eine Einschränkung auf den Epl. 06 – Bundesministerium des Innern vorhanden. Das BMI wird daher aufgefordert, bis zum 23. Mai 2025 die bestehenden Titel und (Teil)Ansätze in den Jahren 2026 bis 2028 zu identifizieren, die unter die Bereichsausnahmekategorie „Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz“ fallen und diese Titel nebst Ansätzen - verbunden mit einer Bestätigung, dass die entsprechenden Ausgaben dem in Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG vorgegebenen Begriff entsprechen – zu benennen. Die Beträge für 2028 werden in das Jahr 2029 überrollt. Zu berücksichtigen sind dabei ausschließlich Ausgaben, die unmittelbar der v. g. Bereichsausnahmekategorie zuzuordnen sind. Mittelbare Ausgaben, wie bspw. zentral veranschlagte Ausgaben für die Zuführung an die Versorgungsrücklage, Beihilfen, die Zuführung zum Versorgungsfonds oder sog. Overhead-Ausgaben für Personalverwaltung, etc. sind ausdrücklich nicht zu berücksichtigen. Die Zuordnung ganzer Haushaltskapitel einschließlich darin enthaltener Overhead-Ausgaben zu v. g. Bereichsausnahmekategorie bleibt möglich. Durch das zuständige BMF-Spiegelreferat erfolgt eine formelle Kontrolle und Plausibilitätsprüfung. Gleichfalls wird die Höhe der Anmeldung cursorisch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Hinweis:

Eine – bezogen auf die Ansätze aus 1. RegE 2025 und Fpl. bis 2028 – betragsmäßig geringe Benennung von der Bereichsausnahme unterfallenden Ausgaben verbunden mit einer gleichzeitigen oder nachgeschobenen Mehrforderung für Ausgaben der Bereichsausnahme wird als unplausibel angesehen und abgelehnt. Auch resultiert aus der faktischen Verlagerung von bisherigen strukturellen Ausgaben in die privilegierten Ausgaben der Bereichsausnahme kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben im nicht unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgabenbereich.

Für die Veranschlagung der benannten Ausgaben gelten die o. g. Grundsätze.

3. Ausgaben des Bundes für die Nachrichtendienste

Unter diese Kategorie der Bereichsausnahmen fallen uneindeutig und ausschließlich die Ausgaben der Kapitel 0414 und 0626.

4. Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme

Für der Bereichsausnahme „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ sind den Gesetzesmaterialien zur Grundgesetzänderung keine weiteren Konkretisierungen zu

entnehmen. Eine erste Erhebung hat gezeigt, dass hier die größten Änderungen bei der Veranschlagung vorzunehmen sind. Bisher sind die Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme überwiegend Bestandteil der Ausgaben für Informationstechnologie. Teilweise können auch Personalausgaben und Zuweisungen erfasst sein. Daher unterfallen derzeit häufig nur Teilbeträge der einschlägigen genannten Titel der Bereichsausnahme. Künftig sind die Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme veranschlagungstechnisch von den sonstigen IT-Ausgaben zu trennen.

Alle Ressorts werden aufgefordert, bis zum 23. Mai 2025 die bestehenden Titel und (Teil)Ansätze in den Jahren 2026 bis 2028 zu identifizieren, die unter die Bereichsausnahmekategorie „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ fallen und diese Titel nebst Ansätzen - verbunden mit einer Bestätigung, dass die entsprechenden Ausgaben dem in Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG vorgegebenen Begriff entsprechen – zu benennen. Die Beträge für 2028 werden in das Jahr 2029 überrollt. Zu berücksichtigen sind dabei ausschließlich Ausgaben, die unmittelbar der v. g. Bereichsausnahmekategorie zuzuordnen sind. Mittelbare Ausgaben, wie bspw. zentral veranschlagte Ausgaben für die Zuführung an die Versorgungsrücklage, Beihilfen, die Zuführung zum Versorgungsfonds oder sog. Overhead-Ausgaben für Personalverwaltung, etc. sind ausdrücklich nicht zu berücksichtigen. Zu benennen sind auch eventuell der Bereichsausnahme zuzuordnende Planstellen und Stellen im Personalhaushalt. Durch das zuständige BMF-Spiegelreferat erfolgt eine formelle Kontrolle und ggf. Plausibilitätsprüfung. Gleichfalls wird die Höhe der Anmeldung kursorisch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Hinweis:

Eine – bezogen auf die Ansätze aus 1. RegE 2025 und Fpl. bis 2028 – betragsmäßig geringere Benennung von der Bereichsausnahme unterfallenden Ausgaben verbunden mit einer gleichzeitigen oder nachgeschobenen Mehrforderung für Ausgaben der Bereichsausnahme wird als unplausibel angesehen und abgelehnt. Auch resultiert aus der faktischen Verlagerung von bisherigen strukturellen Ausgaben in die privilegierten Ausgaben der Bereichsausnahme kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben im nicht unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgabenbereich.

Die Veranschlagung der entsprechenden Ausgaben erfolgt im Wege der plafondneutralen Umschichtung in neu auszubringenden, nicht flexibilisierten Titeln der einschlägigen Gruppierungen (bspw. 511 .1, 532 .1 oder 812 .2) und dazugehörigen Zweckbestimmungen. Diese Titel sind in einer Titelgruppe mit der Zweckbestimmung/Überschrift „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ in den betroffenen Kapiteln auszubringen. Sofern auch Personalausgaben dieser Kategorie der Bereichsausnahme zuzuordnen sind, sind die einschlägigen Festtitel 422 .1, 428 .1 und ggf. 427 .9 in der Titelgruppe auszubringen. Im Personalhaushalt sind die betroffenen Planstellen und Stellen zu diesen Festtiteln umzusetzen. Im Sachhaushalt ist bei der Titelgruppe ein Haushaltsvermerk

(Freitext) mit folgendem Inhalt auszubringen: „Aus den Titeln dieser Titelgruppe dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die dem Schutz der informationstechnischen Systeme im Sinne des Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes dienen.“

5. Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten

Für diese Kategorie der Bereichsausnahmen gibt o. g. Beschlussempfehlung und Bericht konkretisierend vor, dass lediglich Ausgaben im Epl. 60 erfasst sind. Demnach lässt sich der Titel 6002 687 03 als einzig relevante Haushaltsstelle identifizieren.

Für die Veranschlagung der benannten Ausgaben gelten die o. g. Grundsätze.

Kennzeichnung und Darstellung der Bereichsausnahmen im Haushalt

Alle Titel, die unter die Bereichsausnahmen fallen, werden durch BMF mit einem sogenannten Referatskennzeichen (jeweils unterschiedliche Kennzeichen für die verschiedenen Bereichsausnahmen) versehen. Nur so können sie mit der Haushaltsdatenbank ausgewertet werden.

Mit Einsatz des neuen Haushaltsaufstellungssystems wird im Druckstück eine gesonderte Darstellung möglich sein. Im Druckstück werden dann alle Ausgabetitel der Bereichsausnahme im Haushaltsplan mit einem „B“ vor der Titelnnummer gekennzeichnet werden. Außerdem werden die Titel der Bereichsausnahmen mit ihren Ansätzen in der neu zu gestaltenden Anlage zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan Teil II) aufgelistet.

7. Flexibilisierte Ausgaben

Bei den flexibilisierten Ausgaben gemäß Haushaltsgesetz (§ 5 HG) sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten. Trotz der Deckungsfähigkeiten ist auf die bedarfsgerechte Veranschlagung der Einzelansätze zu achten.

- 7.1. Obergrenze für die Ausgaben je Kapitel ist die Summe der im jeweiligen Kapitel in die Flexibilisierung einbezogenen Ansätze des geltenden Finanzplans. Diese ist ggf. zu bereinigen um
 - Mittelumschichtungen zwischen Kapiteln bzw. Einzelplänen (z. B. infolge eines Aufgabenübergangs gemäß § 50 Absatz 1 BHO) sowie
 - Änderungen bei der Flexibilisierung im Haushalt (generell durch Anpassung des § 5 HG sowie im Einzelfall durch Haushaltsvermerk).
- 7.2. Die bedarfsgerechte Anpassung der Einzelansätze ist vorrangig durch Umschichtungen innerhalb der flexibilisierten Ausgaben zu gewährleisten und nicht durch eine Ausweitung der flexibilisierten Ansätze.

Im Rahmen der bedarfsgerechten Veranschlagung der Einzelansätze sind die sich aus der Haushaltsrechnung 2024 ergebenden maximal übertragbaren Ausgaben unter Berücksichtigung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) zu bewerten und zu berücksichtigen. Hierzu ist der Bestand an übertragbaren Ausgaben im Zusammenhang mit den Voranschlägen für den Haushalt 2026 kritisch zu überprüfen und mit den geplanten Neuetatisierungen der Einzelansätze abzugleichen. Auf Anforderung ist die geplante Verwendung dieser Mittel bzw. die rechtliche Verpflichtung darzulegen.

8. Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich)

- 8.1. Für den Mittelbedarf für die Besoldung und Vergütung der aktiven Beschäftigten ist zunächst das Ausgaben-Ist 2024 zugrunde zu legen. Die bedarfsgerechte Veranschlagung ist zunächst durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans sicherzustellen. Eine zusätzliche Veranschlagung für Stellenplanveränderungen aus dem Haushalt 2025 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans nicht möglich sein, ist dies gesondert darzustellen.

Sollten im Bereich der Personalausgaben Kostenberechnungen durchzuführen sein, sind im Aufstellungsverfahren bis zum Regierungsentwurf die mit Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom 8. Juli 2024 - II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008; DOK 2024/0370272 bekanntgegebenen Durchschnittswerte der Personalkosten zu verwenden, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich neue Durchschnittswerte veröffentlicht wurden. Auswirkungen von Tarifrunden und etwaiger anderer gesetzlicher Änderungen sind gesondert in geeigneter Weise zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist darzulegen.

Für die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind zunächst folgende Berechnungsfaktoren anzuwenden:

- Beamtinnen und Beamte: 0,024273297 sowie
- Soldatinnen und Soldaten 0,023492701.

- 8.2. Zur Herleitung der Ansätze zu den Versorgungsausgaben kann das Muster nach **Anhang 2** verwendet werden bzw. sind die dort gegebenen Hinweise zu beachten.
- 8.3. Einnahmen aus Erstattungen im Sinne des § 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie des § 16 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG), insbesondere Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Versorgungszuschläge bei Beurlaubungen oder Abordnungen, sind entweder der „Versorgungsrücklage des Bundes“ oder - für Personenkreise im Sinne des § 14 Satz 1 VersRücklG - dem „Versorgungsfonds des Bundes“ zuzuweisen. Die Ausgaben hierfür sind nicht zu veranschlagen. Soweit die Zuweisungstitel (634 .3) in die Flexibilisierungsregelung nach § 5 HG einbezogen sind, fließen die Erstattungen den Ausgaben zu (§ 6 Absatz 2 HG).

Bei Zuweisungstiteln, die nicht flexibilisiert sind, sind gegebenenfalls Haushaltsvermerke mit entsprechender Wirkung auszubringen.

Auf das gemeinsame BMI/BMF-Rundschreiben vom 13. Juni 2018

- D4-30301/12#7 // Z B 2 - P1609/15/10004 :002 - weise ich hin.

- 8.4. Die Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2024 (Übersichten zum Bundeshaushaltsplan, Teil V, Buchstabe F) wird zur gegebenen Zeit auf der Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes vorbereitet und mit einem gesonderten Rundschreiben zur Abstimmung und Ergänzung übersandt.

9. **Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen**

Für die Veranschlagung zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz) gelten die **Anhänge 3 und 4**. Die dort getroffenen Regelungen berücksichtigen die vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

1. Reduzierung der Emissionswerte (insbesondere des CO₂-Ausstoßes, der ultrafeinen Partikel und Stickoxide),
2. Erhöhung der Beschaffungsquote mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien,
3. Erhöhung des Bestandes an Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb.

Bei der Haushaltsaufstellung ist zu berücksichtigen, dass mit dem SaubFahrzeugBeschG die EU-Richtlinie 2019/1161 (auch Clean Vehicles Directive genannt, kurz CVD) in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Gesetz gibt rechtsverbindliche Mindestbeschaffungsquoten vor. Jede Behörde des Bundes sowie gleichgestellte Auftraggeber haben sicherzustellen, dass die Mindestziele erreicht werden. Jede oberste Bundesbehörde stellt sicher, dass in ihrem Geschäftsbereich die Mindestziele insgesamt eingehalten werden.

Die zuständige Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt) der Generalzolldirektion stellt den Bedarfsträgern der Bundesressorts die in Anhang 4 beschriebenen DKfz abrufbereit mittels Rahmenverträgen im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes“ (KdB) zur Verfügung.

Die im Anhang 4 definierten Fahrzeugsegmente bilden nicht zwangsläufig die KBA-Fahrzeugsegmentierung ab. So werden hier bei der Festlegung des Fahrzeugsegments neben diversen optischen, technischen und marktorientierten Merkmalen von Personenkraftwagen ebenso weitere Karosseriebauformen (Fahrzeug- und Aufbauarten) berücksichtigt.

Die ZBSt stellt Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB - **bei Verfügbarkeit am Markt** - zur Verfügung. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt, wenn adäquate Kraftfahrzeuge mit

alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB im jeweiligen Fahrzeugsegment angeboten werden.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung bei der Marktlage neuer Fahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antrieben können während des Jahres 2026 weitere Rahmenverträge im KdB angeboten werden, auch wenn diese nicht explizit im Anhang 4 aufgeführt sind. Auf die beim Fahrzeugabruf stattdessen zur Anwendung kommende Preisobergrenze wird in den Katalogdaten im KdB hingewiesen. Ab dem Jahr 2027 werden diese Fahrzeuge dann explizit mit einem eigenen Segment im Anhang 4 ausgewiesen.

Die ZBSt berücksichtigt bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen über e-DKfz Kriterien wie die elektrische Reichweite. Bei Neuausschreibungen von Rahmenvereinbarungen über Hybridelektrofahrzeuge wird eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km von der ZBSt angestrebt.

Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche müssen an Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten, sofern diese dafür geeignet sind

Bei der Darstellung der Veranschlagung der Ausgaben für DKfz und der Veräußerungserlöse im Haushaltsplan ist zu beachten, dass Mehreinnahmen aus der Veräußerung beim Einnahmetitel verbucht werden und danach eine Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von DKfz gemäß § 6 Absatz 6 HG erfolgt. Die erwarteten Mehreinnahmen sind in den Standarderläuterungen zu Tit. 811 .1 (Nr. 12.2.1 HRB) einzutragen.

Ausgaben für Strom, der zur Verwendung als Treibstoff für Elektrofahrzeuge vorgesehen ist, sind bei einem Titel der Gruppe 514 „Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.“ zu veranschlagen.

Ausgaben für die Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen können bis zu den im **Anhang 5** ausgewiesenen Höchstbeträgen veranschlagt werden.

10. Ausgaben für die Informationstechnik

Es gilt folgender Grundsatz: Über die Finanzplanung hinausgehende zusätzliche Ausgaben für die Informationstechnik dürfen nur veranschlagt werden, wenn für den konkreten Verwendungszweck keine Ausgaben im Projektbudget der IT-Konsolidierung Bund (IT-Betriebskonsolidierung Bund (BKB) oder Dienstekonsolidierung (DK)/Gemeinsame IT des Bundes) vorgesehen sind und der Verwendungszweck mit der IT-Konsolidierung Bund und der Konsolidierung der Netze des Bundes vereinbar ist. BMF behält sich vor, entsprechende Nachweise zu fordern.

Das IT-Rahmenkonzept des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr (hier: 2026) ist in diesem Zusammenhang das für alle Ressorts verbindliche Planungsinstrument für ressortübergreifende Vorhaben. In der Ressortplanung dürfen gemäß obigem Grundsatz keine

Haushaltsmittel für IT-Vorhaben vorgesehen werden, die inhaltlich bereits durch ressortübergreifende IT-Maßnahmen aus dem IT-Rahmenkonzept des Bundes abgedeckt sind.

Für die Fortführung alternativer IT-Anwendungen dürfen Mittel nur veranschlagt werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

Dabei bleibt es auch bis auf Weiteres bei dem nachfolgend beschriebenen, in der Praxis bewährten Verfahren:

Für **ressortübergreifende** Vorhaben, die aus Kap. 0602 Tgr. 04 finanziert werden (Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes aus dem Rahmenkonzept 2025), ist der **Anmeldung** eine Übersicht gemäß **Anhang 12** beizufügen und per E-Mail an das BMF-Referat II A 4 (IIA4@bmf.bund.de) zu senden.

Für alle neuen **ressortspezifischen** IT-Maßnahmen mit einem Ausgabebedarf von mehr als 500 T€ im jeweiligen Haushaltsjahr (hier: 2026) oder mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3 Mio. € ist dem zuständigen Fachreferat im BMF - zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - eine Bestätigung des BMI (Referat DG II 3) vorzulegen, dass keine Überschneidungen mit ressortübergreifenden Maßnahmen vorliegen. Außerdem ist zu bestätigen, dass (im Ergebnis positive) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß VV zu § 7 BHO angestellt wurden. BMF behält sich im Einzelfall vor, Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzufordern.

Für alle neuen ressortspezifischen IT-Lösungen, die aus den Titeln 532 .1 sowie 812 .2 finanziert werden sollen und die außerhalb der IT-Betriebsplattform Bund (BP Bund) in Verantwortung der Ressorts betrieben werden sollen, ist dem zuständigen Fachreferat im BMF – zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - eine Bestätigung des BMF Referates Z D 5 vorzulegen, dass ein Betrieb dieser IT-Anwendungen auf der BP Bund nicht bedarfsgerecht oder wirtschaftlich ist. Betroffene Ressorts erhalten hierfür auf Anfrage eine Prüfliste beim zuständigen Referat Z D 5 (ZD5@bmf.bund.de). Außerdem ist zu bestätigen, dass (im Ergebnis positive) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß VV zu § 7 BHO angestellt wurden. BMF behält sich im Einzelfall vor, Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzufordern. Über diese Regelung für neue IT-Lösungen hinaus wird auf die geltenden Beschlüsse des IT-Rats und der KoITB (heute CIO-Board) zum Thema „Umgang mit IT-Lösungen außerhalb der Behördenprojekte - ULAB“ verwiesen.

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung, aus denen IT-Ausgaben von jährlich voraussichtlich mehr als 500 T€ finanziert werden sollen, ist - ebenfalls zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - dem zuständigen Fachreferat im BMF anzuzeigen, dass für alle vorgesehenen IT-Mittel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden sind.

Dem Bundesrechnungshof (BWV - Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den haushaltsbegründenden Unterlagen zu geben.

11. Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund

Sollen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund Aufgaben von Kundenbehörden auf IT-Dienstleister übertragen werden, sind die Haushaltsmittel und Stellen, die der Dienstleister bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigt, grundsätzlich im Rahmen des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens geltend zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Mittel und Stellen für diese Zwecke nur neu bewilligt werden können, soweit aufgrund des Aufgabenwegfalls bei der Kundenbehörde entsprechende Mittel und Stellen in Abgang gestellt wurden. Durch die Aufgabenverlagerung darf insgesamt kein Mehrbedarf entstehen. Dies ist bei der Verhandlung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Dienstleister und der Kundenbehörde zu berücksichtigen. Die Verwaltungsvereinbarung ist als haushaltsbegründende Unterlage vorzulegen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den als **Anhang 6** beigefügten Leitlinien (= Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 10. Februar 2020 - II A 4 - H 1200/19/10053 -).

Abweichend von den vorgenannten Leitlinien müssen Planstellen/Stellen und entsprechende Personalausgaben im Zuge der IT-Konsolidierung nicht in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Rundschreiben vom 17. August 2020 - II A 4 - H 1100/14/10032 - (beigefügt als **Anhang 7**).

12. Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Ausbringung von Selbstbewirtschaftungsvermerken kommt gemäß § 15 Abs. 2 BHO nur dann in Betracht, wenn hierdurch nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird und dieses Ziel nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Bei allen Titeln mit Selbstbewirtschaftungsvermerken ist zudem eine Standarderläuterung entsprechend Nr. 5.7 HRB auszubringen, aus der sich der Umfang der nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel zum Jahresabschluss 2024 ergibt.

13. Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte -

- 13.1. Der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ hat Empfehlungen zur haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von ÖPP-Projekten erarbeitet. Diese sind den Obersten Bundesbehörden mit BMF-Rundschreiben vom 2. November 2007 - II A 3 - H 1012-5/07/0003; DOK 2007/0498167 - übermittelt worden (im Haushaltsportal des BMF <https://bmfiportal.zivivt.iv.bfinv.de/bmfPortal/start.xhtml?cid=1> -

Allgemeine Rundschreiben, Vordrucke). Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wird für die Veranschlagung auf die im Gruppierungsplan abgebildeten Gruppen verwiesen.

Für die Veranschlagung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von ÖPP-Projekten im Einzelnen sind die Empfehlungen des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ (insbesondere unter Ziffer 6.4.2) zu beachten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Veranschlagung auf Basis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Ziffer 6.4.1.3.2 Buchstabe B der o. a. Empfehlungen) erfolgt und haushaltsrechtlich Vorsorge zu treffen ist.

- 13.2. Zur Veranschlagung von ÖPP-Projekten im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) vgl. die Ausführungen in Ziffer 16 und den Ablaufplan des BMF in **Anhang 13**.
- 13.3. Im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösungsmöglichkeit nach § 7 BHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) ist die Beschaffungsvariante ÖPP obligatorisch zu berücksichtigen. Für diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über den gesamten Projektlebenszyklus und die erforderlichen weiteren Realisierungsschritte kann die Beratungskompetenz der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“) in Anspruch genommen werden. Sie kann als Inhouse-Gesellschaft ausschreibungsfrei beauftragt werden und bietet eine umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Bei der Beratung nehmen die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an. Eine Erstberatung von Investitionsvorhaben kann unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschaft ist unter der Postanschrift:

Beratungsgesellschaft **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**
Friedrichstraße 149
10117 Berlin

sowie unter der Telefonnummer +49 (0)30 / 25 76 79 190

(Ansprechpartner: Herr Dr. Uwe Schmidt, Mitglied der Geschäftsleitung)

oder der Internetadresse www.pd-g.de zu erreichen.

Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten der Maßnahmen transparent zu machen, werden die unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekte des Bundes in der Übersicht Teil X zum Bundeshaushalt einzelplanbezogen dargestellt. Darüber hinaus werden die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in die Übersicht einbezogen. Die Angaben sind entsprechend dem Muster nach **Anhang 8** zu erfassen und den zuständigen BMF-Spiegelreferaten per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

14. Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8

Sofern im Rahmen von Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 Ausgaben für Projektträgerleistungen (z. B. Beratung von Förderinteressenten, Bekanntmachung von Förderprogrammen, Vorbereitung von Förderentscheidungen, Bewirtschaftung von Bundesmitteln, Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen) und Projektmanagement (z. B. wissenschaftliche Begutachtungen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Beantwortung von Anfragen) durch Dritte mitveranschlagt sind, ist für jeden dieser Titel zusammen mit dem Voranschlag eine Aufschlüsselung dieser Ausgaben vorzulegen und von den Ressorts auch zum Berichterstattergespräch des jeweiligen Einzelplans zur Verfügung zu stellen.

In diesen Fällen sind die allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan wie folgt zu ergänzen:

„Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8:

Bei der Durchführung von Vorhaben und Programmen können Ausgaben für Projektträgerleistungen sowie für das Projektmanagement entstehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese Ausgaben bei den jeweiligen Fachtiteln mitveranschlagt.“

Außerdem ist beim jeweiligen Ausgabetitel auf Erläuterungsebene mindestens der Hinweis aufzunehmen, dass Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement aus dem Ansatz geleistet werden können.

In der Vergangenheit haben verschiedene Förderregelungen eine Umsatzsteuerpflicht der Fördermittel des Bundes nach sich gezogen. Zur Vermeidung von erhöhten Zahlungen des Bundes wird gebeten, im Rahmen der Erarbeitung von Förderregelungen rechtzeitig auch eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der Förderleistungen des Bundes zu prüfen.

15. Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel

In bestimmten Förderbereichen werden Zinszuschüsse gewährt, d. h. Zinsausgaben des Fördernehmers für ein Darlehen werden anteilig finanziert. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt dabei im Regelfall jeweils zu den konkreten Zinsterminen an die mit der bankenmäßigen Abwicklung des Förderprogramms beauftragte Bank (pro-rata-temporis).

Sollen die Zinszuschüsse ausnahmsweise für eine Maßnahme in einer Summe kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Absatz 2 BHO) ausgezahlt werden (Barwert), ist bei den entsprechenden Titeln nachfolgender Haushaltsvermerk auszubringen:

„Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.“

16. ODA-Ausgaben

Die Ausgaben für Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Ausgaben) sind die bestimmende Bezugsgröße für die letztendlich vom OECD-DAC ermittelte deutsche ODA-Quote sowie für die jährlichen Prognosen. Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der konzeptionellen Ausgestaltung entwicklungspolitischer Maßnahmen auf eine größtmögliche Anrechenbarkeit der Ausgaben auf die ODA-Quote zu achten. Zu den ODA-anrechenbaren Ausgaben gehören auch die im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen stehenden allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere Personalausgaben.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden wieder zwei Abfragen zu den auf die ODA-Quote anrechenbaren Ausgaben der Ressorts durchgeführt. Die erste Abfrage erfolgt im Anschluss an den Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf, die zweite Abfrage im Anschluss an die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die beiden Abfragen erfolgen jeweils gesondert mit einem mit dem BMF abgestimmten Anforderungsschreiben des BMZ, das notwendige ergänzende Erfassungshinweise für die Kosten für Flüchtlinge im Inland enthält. Die Meldungen sind an das BMZ und an das zuständige BMF-Spiegelreferat sowie an das BMF-Referat II D 4 zu übersenden.

17. Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM)

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (im Folgenden BImA) obliegt im Rahmen des ELM die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstliegenschaften des Bundes.

Die BImA berät und unterstützt die Nutzer bei ihrer bedarfsgerechten Unterbringung (Flächenmanagement). Die Entscheidung über Umfang, Art und Weise der Unterbringung obliegt im Rahmen der Ressorthoheit jedoch dem Nutzer, der hierbei auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten hat. Die Nutzer sind dabei gehalten, die Vorgaben aus dem Schreiben an die Ressorts (Nutzer) zur Reduzierung des Flächenbedarfs bei Bundesbehörden vom 25. Juli 2023, Az. VIII A 3 - B 1403/20/10002 :013 zu beachten. Bei Überlegungen zu Veränderungen im Bestand, zum Beispiel im Rahmen von übergreifenden Programmen zur Büroflächenreduktion, werden die BImA als Immobiliendienstleister des Bundes sowie die

Bauverwaltungen die Nutzer weiterhin unterstützen und beispielsweise bei der Erarbeitung neuer Unterbringungsüberlegungen beraten.

17.1. Neuunterbringung und Veranschlagung neuer Baumaßnahmen

Neue Unterbringungsfälle für die Dienststellen des Bundes im Inland erfolgen ausschließlich im Rahmen des ELM durch Abschluss eines Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen. Neuunterbringungen im Wege des Zuwendungsbaus werden entsprechend A.2 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) nach der RZ-Bau durchgeführt (Eigenbau eines Zuwendungsempfängers). Sonstige neue Unterbringungen für vom Bund allein geförderte Zuwendungsempfänger (z. B. Anmietungen) erfolgen grundsätzlich weiterhin im Rahmen des ELM durch die BImA.

Die dafür erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) nach § 7 BHO zu den verschiedenen Unterbringungsvarianten (Anmietung anstaltseigene oder Drittliegenschaft, Eigenbau, ÖPP-Projekt, Kauf, Leasing, Mietkauf) führt die BImA eigenverantwortlich durch und legt sie dem Nutzer zur Entscheidung vor. Sind Bauaufgaben nach dem Ergebnis der WU die wirtschaftlichste Unterbringungsvariante, sind diese gleichfalls durch die BImA als Bauherrin abzuwickeln.

Für Bauaufgaben ist die RBBau bzw. RZ-Bau anzuwenden.

Gemäß der RBBau werden Bauaufgaben in Einfache Baumaßnahmen sowie Bauprojekte unterschieden und entsprechend durchgeführt. Als Einfache Baumaßnahmen werden in der Regel Bauaufgaben mit Baukosten unter 6 Mio. € definiert. Bauprojekte sind in der Regel Bauaufgaben mit Baukosten ab 6 Mio. €

Für Bauprojekte nach der RBBau hat die BImA parallel das zuständige BMF-Spiegelreferat über die eingeleitete Variantenuntersuchung zu informieren. Die abschließende Entscheidung über die zum Zuge kommende Unterbringungsvariante trifft das nutzende Ressort auf Basis der WU und führt in Abstimmung mit den zuständigen BMF-Spiegelreferaten die Etatreife herbei. Bauaufgaben im Eigenbau werden aus dem Wirtschaftsplan der BImA finanziert; die Maßnahmen werden auch dort ausgewiesen (bei ÖPP: Ausweis der ggf. erforderlichen Anschubfinanzierung).

Sowohl bei Bauprojekten im Eigenbau als auch bei durch die BImA abzuwickelnden ÖPP-Projekten ist vor Beginn der baulichen Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen, dass die Mietveranschlagung (Ausbringung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung für die zwischen der BImA und dem zukünftigen Nutzer zu schließenden Infrastrukturvereinbarung) im Nutzerhaushalt erfolgt. Dabei fließen die gemäß RBBau, C 8. a. bis d. genannten Bestandteile des sogenannten Projektkostenziels, zu denen auch sämtliche Baunebenkosten, d. h. auch die Verwaltungskostenerstattungen an Bauverwaltungen zählen, in die Mietwertermittlung ein.

Der als **Anhang 13** beigefügte Ablaufplan ist dabei zu beachten.

Für den Geschäftsbereich des BMVg gelten neben der RBBau die „Dachvereinbarung zwischen BMVg, BMF und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) im Geschäftsbereich des BMVg“ sowie die diese ergänzenden und ändernden Vereinbarungen.

17.2. Dienstliegenschaften im Eigentum Dritter

Dem ELM unterfallen auch Dienstliegenschaften, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem angemietet oder zur Nutzung überlassen worden sind.

Hier tritt die BImA bei Neuaufnahme der Dienstliegenschaft eines Nutzers in das ELM durch Vereinbarung mit dem Dritten in den bereits bestehenden Miet- oder Überlassungsvertrag als Mieterin ein und untervermietet die Liegenschaft weiter an den Nutzer. Alle neuen Miet- oder Überlassungsverträge mit Dritten werden gleichfalls durch die BImA geschlossen, die diese von ihr angemieteten Objekte ebenso durch Untermietverträge dem Nutzer überlässt.

17.3. Unentgeltliche/ermäßigte Nutzung von Bundesliegenschaften durch Dritte

Die Überlassung bundeseigener Grundstücke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung durch Vermietung oder Verpachtung hat in Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich zum vollen Wert, d. h. nach ortsüblicher Miete oder Pacht, zu erfolgen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat dies mit Maßgabebeschluss vom 19. Mai 2022 (vgl. Ausschussdrucksache 20(8)1271neu) unterstrichen.

Ermäßigte oder unentgeltliche Überlassungen sind nur zulässig, wenn hierfür im Haushaltsplan eine Ermächtigung (Haushaltsvermerk) vorliegt oder wenn BMF eine Ausnahme nach § 63 BHO zulässt.

Die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen (unentgeltlich/ermäßigt) durch Dritte (Zuwendungsempfänger, sonstige Nutzer) ist grundsätzlich zu beenden, sofern keine zwingenden Gründe der Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis entgegenstehen. Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt Finanzierungsabkommen mit Dritten (insbes. Länder, internationale Organisationen) die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen vorsehen, sind mit diesen Dritten Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, gegenwärtig noch einer Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis zu marktüblichen Konditionen entgegenstehende Finanzierungsabkommen abzuändern.

18. Dokumentation der Sonderabgaben

Die Dokumentation der Sonderabgaben (Bundeshaushalt 2025, Übersicht VI) ist fortzuschreiben; neue Abgaben sind zu ergänzen. Im Übrigen wird auf **Anhang 9** verwiesen.

19. Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren

Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist in dem auf die Zuleitung des Regierungsentwurfs folgenden parlamentarischen Verfahren Gelegenheit zu geben, die Ausgaberesteentwicklung im flexibilisierten und im nicht flexibilisierten Bereich im Zusammenhang mit den jeweiligen Neubewilligungen zu bewerten. Ergänzend zur Darstellung der gebildeten Ausgabereste im Druckstück des Regierungsentwurfs sind den Berichterstatterinnen und Berichterstattern rechtzeitig vor den Berichterstattergesprächen von den Ressorts ggf. geeignete Übersichten zu den wesentlichen Ausgaberesten (z. B. aktueller Restbestand/-abfluss, geplante Verwendung der Reste etc.) als Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) einzelplanbezogen nachzuweisen. Welche (ergänzenden) Unterlagen von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern tatsächlich benötigt werden, sollte individuell nach den bisherigen Erfahrungen der Berichterstattergespräche bzw. durch Rücksprache mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ermittelt werden.

20. Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren

Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ist eine Übersicht zu den EU-Einnahmen und den korrespondierenden Ausgaben zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sollten gemäß dem Muster **Anhang 10** aufbereitet und unmittelbar den Berichterstatterinnen und Berichterstattern für den betreffenden Einzelplan vor den Berichterstattergesprächen übersandt werden.

21. Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie

In Umsetzung der im Ergebnis der Spending Review zum Politikbereich Klima/Energie vom Kabinett bestätigten Handlungsempfehlungen werden seit dem Bundeshaushalt 2019 grundlegende Informationen zu den nationalen Förderprogrammen der Bundesregierung in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende erhoben, die direkt oder indirekt zur Erreichung der nationalen CO₂-Minderungsziele beitragen (aktuell insbesondere alle Förderprogramme im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030). Die Abfrage dient dazu, mehr Transparenz hinsichtlich des Mitteleinsatzes herzustellen und die Voraussetzungen für eine ressortübergreifende Abstimmung zu den einzelnen Maßnahmen zu verbessern. Zur Vereinheitlichung der Berichterstattung wird gebeten, das in **Anhang 11** beigefügte Datenblatt zu verwenden und mit den haushaltsbegründenden Unterlagen einzureichen. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zur Fördereffizienz (vgl. Anhang 11, Ziffer 8.) wird auf die Handreichung „Hinweise zur Ermittlung der THG-Fördereffizienz im Rahmen der Berichterstattung zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) – „Hinweise THG-FE““ vom 20. November 2024 verwiesen, die bei Bedarf auch von Referat II B 3 angefordert werden

kann. Ferner behält sich das BMF weitere konkretisierende Ausführungen vor, die ggf. im Nachgang zu diesem Schreiben an die betroffenen Ressorts übersandt werden.

22. Ziel- und Wirkungsorientierung

Der Bundeshaushalt soll schrittweise auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) umgestellt werden und das Haushaltsaufstellungsverfahren stärker inhaltlich in Richtung einer Ergebnisorientierung ausgerichtet werden. Bei einer zwoH liegt der Fokus darauf, ob die eingesetzten Haushaltsmittel wirksam dazu beitragen, die verfolgten Ziele zu erreichen und ob dies wirtschaftlich erfolgt. Die Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen, sind dabei hinreichend konkret zu beschreiben und soweit wie möglich mit Indikatoren zu unterlegen, um die Zielerreichung und die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel durch Erfolgskontrollen bzw. Evaluationen zu überprüfen. Die Festlegung geeigneter Indikatoren kann z.B. nach den SMART-Kriterien erfolgen.

23. Personalhaushalt

23.1. Aufgrund der haushalts- und finanzpolitischen Gesamtsituation ist weiterhin eine Konsolidierung des Bestands an Planstellen und Stellen (Im Folgenden: Stellen) geboten. Vor einer Anmeldung neuer Stellen ist zu prüfen, ob ein Mehrbedarf durch organisatorische Maßnahmen oder auf andere Weise, wie z.B. durch Umsetzung aus anderen Kapiteln, aufgefangen werden kann. Neben den genannten technischen Änderungen können ausschließlich folgende Maßnahmen (materielle Änderungen) zur Aufnahme in die Personalliste B angemeldet werden:

- Neue Stellen, die sowohl stellenmäßig als auch finanziell vollständig kompensiert sind. Der Bedarf muss nachgewiesen werden und gem. Nr. 4.4. zu § 17 BHO unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar begründet sein, die Durchführung einer Personalbedarfsermittlung ist bei Abgabe der Personalanmeldungen zu bestätigen und auf Anforderung den Spiegelreferaten vorzulegen.
- Hebungen von Stellen unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und nur bei vollständiger Kompensation. Laufbahnübergreifende Hebungen und Hebungen über mehr als eine Besoldungsstufe bzw. Entgeltgruppe sind nicht zulässig.
- Neue, vollständig und nachgewiesenermaßen durch Dritte finanzierte Stellen (sogenannte refinanzierte Stellen) mit Vermerk „kw mit Wegfall der Refinanzierung“. Die Stellen dürfen nur angemeldet werden, wenn die Finanzierung ab dem Aufstellungsjahr sichergestellt ist. Stellen, die z.B. durch Gebühren, aus anderen Einzelplänen oder der mittelbaren Bundesverwaltung finanziert werden sollen, gelten nicht als refinanziert im Sinne dieser Regelung.
- Zwingend notwendige Veränderungen von kw- und ku-Vermerken (Aufnahme, Wegfall, sog. „Schieben“) und sonstigen Haushaltsvermerken bei hinreichender Begründung.

Stellen, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und für die auch eine Umsetzung nicht in Betracht kommt, dürfen gem. Nr. 4.4 VV-BHO zu § 17 im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder ausgebracht werden.

Entsprechende Stellen sind daher als Wegfall in Abgang zu stellen bzw. es sind kw- oder ku-Vermerke auszubringen.

Für Zuwendungsempfänger (Personalliste Z) gelten die Regelungen entsprechend. Sofern Zuwendungsempfänger durch Beschluss des Parlaments neu in die institutionelle Förderung aufgenommen wurden, aber noch kein Stellenplan im Bundeshaushalt vorhanden ist, ist für die Erstaufnahme von Stellen bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanverhandlungen ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben ist ausgeschlossen.

Anmeldungen, die nicht den Vorgaben entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Vordruck gemäß **Anhang 14** unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen erfolgen und den Spiegelreferaten im BMF in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

- 23.2. Unabhängig von der Aufstellung des Personalhaushalts gestaltet sich das Verfahren zur Anmeldung von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B wie folgt:

Bei Neueinstufungen von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B hat die jeweilige oberste Bundesbehörde das Einvernehmen mit BMI und BMF herzustellen (§ 18 Abs. 2 BBesG). Die Veränderung der Wertigkeit einer solchen Planstelle kann bei der Anmeldung daher nur dann berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Ressort nachgewiesen hat, dass BMI und BMF der besoldungsrechtlichen Bewertung zugestimmt haben.

24. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen

- 24.1. Eine Ausweitung der Zahl der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Aufnahme eines neuen Zuwendungsempfängers in die institutionelle Förderung ist demnach durch das Ausscheiden eines anderen Zuwendungsempfängers in einem finanziell gleichwertigen Umfang auszugleichen (sog. Omnibusprinzip).

Sofern in Anwendung des Omnibusprinzips eine Einrichtung neu in die institutionelle Förderung aufgenommen werden soll, handelt es sich um eine finanzwirksame Maßnahme, für die nach § 7 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist. Die Prüfung der Lösungsmöglichkeiten hat ergebnisoffen zu erfolgen. Das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 23 BHO ist darzulegen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für die

Lösungsmöglichkeit „Aufnahme eines Zuwendungsempfängers in die institutionelle Förderung“ nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen die im erheblichen Bundesinteresse stehende Aufgabenerledigung nicht auf anderem Wege erfolgen soll. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Rahmen der haushaltsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

- 24.2. Änderungen von Haushaltsvermerken und Stellenplanänderungen in den Entwürfen der Haushalts- und Wirtschaftspläne gegenüber den geltenden Haushalts- und Wirtschaftsplänen sind bei der Vorlage der haushaltsbegründenden Unterlagen kenntlich zu machen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne des laufenden Haushaltsjahres sind beizufügen. Auf die in dem Rundschreiben vom 21. Dezember 2020 (II A 1 - H 1200/0 :003, DOK 2020/1254678) zu § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz genannten Fälle ist hinzuweisen.
- 24.3. Im Ergebnis einer im Jahr 2021 durchgeführten Spending Review zum Personalhaushalt sollen die Stellenpläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 BHO nur noch in zusammengefasster Form dargestellt werden. Die im Personalhaushalt der jeweiligen Einzelpläne enthaltene Gesamtübersicht wird um eine Übersicht erweitert, in der der Gesamtstellenbestand pro Kapitel zusätzlich nach den einzelnen Zuwendungsempfängern untergliedert und die auf sie entfallende Anzahl der Stellen explizit mit ausgewiesen werden. Ebenfalls sind Aussagen zu Soll- und Ist-Besetzung enthalten. Die Umsetzung dieser Änderung kann erst mit der neuen Anwendung zum Personalhaushalt erfolgen. Der Zeitpunkt der Umstellung und das konkrete Layout werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben (vgl. auch Ziffer 11.4 HRB 2024).
- Die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren für Zuwendungsempfänger bleiben unberührt. Die verbindlichen Stellenpläne sind weiterhin zu pflegen. Die Pflege der Stellenübersichten für Dauerarbeitskräfte und für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen in den Tabellen „Projektförderung/Aufträge Dritter“ ist hingegen nicht mehr erforderlich.
- 24.4. Für die in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 genannten Einrichtungen unverbindlich erklärten Stellenpläne im Bundeshaushalt ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen die Stellenübersichten in den Wirtschaftsplänen weiterhin abbilden. Damit bleibt auch künftig die Stellenentwicklung dieser Einrichtungen, einschließlich der Ist-Besetzung, nachvollziehbar (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz).
- 24.5. Für die Zuschüsse des Bundes zu den Personalausgaben der vom Bund allein und der vom Bund und den Ländern gemeinsam geförderten Zuwendungsempfänger sowie für die Zuschüsse zu den Personalausgaben bei der Erstattung von Verwaltungskosten ist Ziffer 7 anzuwenden.

- 24.6. Bei den Zuweisungen des Bundes an die Länder für die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sind die je Einzelplan für die Zuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel von den betroffenen Ressorts vor den Bedarfsverhandlungen mit dem BMF abzustimmen.
- 24.7. Die Veranschlagungsgrundsätze nach Ziffer 8 für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen (**Anhänge 3 und 4**) und von Geschäftszimmerausstattungen (**Anhang 5**) sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden.
- 24.8. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das Rundschreiben vom 8. Januar 2020 (II A 3 - H 1012-2/18/10004, DOK 2019/0791626) zu beachten.
- 24.9. Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung sind die Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien) vom 18. Dezember 1988 (GMBL. 1988 S. 469) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
- bei Ausgaben für IT von jährlich mehr als 500 T€ ein IT-Rahmenkonzept zu erstellen ist und haushaltsbegründende Unterlagen gemäß Ziffer 9 zu übersenden sind,
 - das IT-Rahmenkonzept vom zuständigen Ressort zu prüfen ist.
- 25. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, „Aufbauhilfe 2021“, „Infrastruktur und Klimaneutralität“**

Für die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ folgt ein gesondertes Rundschreiben. Bzgl. der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“ und „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sind Regelungen in den Anlagen 4 bzw. 5 zum BMF-Schreiben II A 1 - H 1105/00050/001/054, DOK: COO.7005.100.4.11060201 enthalten.

26. Stiftungen

Die beabsichtigte Errichtung einer Stiftung, die beabsichtigte Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung oder die Umstrukturierung einer bestehenden Stiftung stellen finanzwirksame Maßnahmen dar, für die nach § 7 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine privatrechtliche oder um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handelt. Die Darstellung und Prüfung des Bedarfs des Bundes und aller denkbaren Lösungsmöglichkeiten zur Erfüllung dieses Bedarfs bzw. zur Aufgabenerledigung haben ergebnisoffen zu erfolgen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für die Lösungsmöglichkeit „Stiftung“ nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen die Aufgabenerledigung nicht auf anderem Wege erfolgen soll. Sofern auf Grundlage der

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden wird, eine Stiftung zu errichten, eine Zustiftung zu leisten bzw. eine bestehende Stiftung umzustrukturieren, so ist vorab zu prüfen und gegenüber dem BMF darzulegen, ob das Finanzierungskonzept langfristig geeignet ist, den Finanzbedarf zu decken. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Rahmen der haushaltsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Sofern die Zuführungen nicht aus eigens für diesen Zweck ausgebrachten Titeln geleistet werden sollen, müssen aus den Erläuterungen zu den vorgesehenen Ausgabetiteln zumindest der Name der jeweiligen Stiftung und die Höhe der beabsichtigten Zuführungen zum Stiftungsvermögen ersichtlich sein. Die Erläuterungen sind in diesem Fall für verbindlich zu erklären (vgl. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2022, wonach Haushaltsmittel für die Errichtung neuer Stiftungen und für Zustiftungen an bestehende Stiftungen der Einwilligung des Haushaltsausschusses bedürfen).

27. Zuordnung von Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - SDGs) zu Titeln des Bundeshaushalts (Tagging)

Beim Tagging werden ausgewählte Titel der Einzelpläne in einer vom BMF bereitgestellten digitalen Anwendung mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft.

Zur Umsetzung des Taggings erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

28. Abführung Umsatzsteuer

Auch Dienstleistungen der Bundesverwaltung können umsatzsteuerpflichtig sein. Die regelmäßigen Zahlungen an das Finanzamt (Bruttobelastung) sollen über Vorschusskonten ausgeführt werden.

Im Bundeshaushalt soll nur die Nettobelastung (gezahlte Umsatzsteuer abzüglich der Vorsteueranteile), die an das Finanzamt jährlich abgeführt wird, veranschlagt werden. Die Nettobelastung ist kein durchlaufender Posten, sie ist als Ausgabe bei Titel 539 .9 zu veranschlagen. Falls im Ausnahmefall der Vorsteuerbetrag, der geltend gemacht werden kann, die abzuführende Umsatzsteuer übersteigt, sind diese Einnahmen in der Ogr. 12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) zu veranschlagen. Falls die Einnahmen nicht den Gruppen 121 bis 126 zugeordnet werden können, ist Gruppe 129 zu wählen.

29. Bund-Länder-Maßnahmen

In der Kabinetttvorlage zur Haushaltsaufstellung 2024 und dem Finanzplan des Bundes bis 2027 (Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2023, Datenblatt-Nr.: 20/08088) wird ausgeführt:

„Die Bundesregierung wird daher auch in den Folgejahren ihre kritische Überprüfung aller Subventionstatbestände fortsetzen und die Finanzierung von neuen Bund-Länder-Programmen auf eine ausgeglichene Kofinanzierung begrenzen. Die Haushalte der Länder haben sich in den vergangenen Jahren deutlich besser entwickelt als der Bund. Zudem hat sich die Verteilung des Steueraufkommens in den vergangenen Jahren deutlich zu Lasten des Bundes verändert. Mit einer Reduzierung der Mischfinanzierung leiten wir eine Trendwende ein, die nicht nur zu einer klareren Kompetenzverteilung beiträgt, sondern auch die finanzpolitischen Realitäten angemessener abbildet.“

Dazu hat das Bundeskabinett am 5. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„14. Bei neuen Maßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstützt, wird der Anteil des Bundes maximal bis zu 50 % betragen.“

Der Beschluss ist weiterhin gültig.

30. Technische Hinweise

- 30.1. Es wird darauf hingewiesen, dass in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens die Möglichkeit besteht, selbstständig ein Druckstück über das Auswertungssystem „Haushalt@Web“ bzw. das neue Haushaltsaufstellungsverfahren (siehe dazu „IT-Info zum neuen Haushaltsaufstellungsverfahren - Erzeugung von Druckstücken –“ zu erstellen. Das Auswertungssystem finden Sie im Portal der Haushaltsabteilung des BMF unter > Fachverfahren > Haushalt und Finanzplan.
- 30.2. Die Voranschläge zum Haushaltsentwurf 2026 und für die Finanzplanjahre 2027 bis 2029 sind im Dialog (Service-Funktion „Datenaustausch zwischen Ressort- und BMF-Abt. II-Datenbank“/Hauptmenü W) zu übermitteln. Die aktuelle Schnittstellenbeschreibung für den „Datentransfer“ in die Ressort-Datenbank kann im o.g. Portal der Haushaltsabteilung (<https://bmfiiportal.zivit.iv.bfinv.de/bmfPortal/start.xhtml?cid=1>), dort im „Informationszentrum“ unter „Technisches“, heruntergeladen werden.

Bei ressortseitig eingesetzten IT-Verfahren muss die Richtigkeit der Datenstruktur/Kompatibilität zur Haushaltsdatenbank des BMF sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen die elektronisch übermittelten Haushaltsdaten mit den Voranschlägen übereinstimmen.

In die Voranschläge sind dabei mindestens Titeladressen, Ansätze im Finanzplanungszeitraum und Verpflichtungsermächtigungen (VE) aufzunehmen.

- 30.3. Die Anzahl der ggf. papiermäßig einzureichenden Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan wird gesondert mitgeteilt.

Dem Bundesrechnungshof (BRH) sind je ein Abdruck der Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan zuzuleiten. Unterlagen, die in elektronischer Form vorliegen, sind hierbei nicht gesondert auszudrucken, sondern können dem BRH in elektronischer Form (per E-Mail oder auf Datenträger) übersandt werden.

Table-Briefings

Leerseite
(aus drucktechnischen Gründen eingefügt)

Table-Briefings

D. Hinweise zur Tabelle

- Tit. 431 57 und 432 57 (Versorgungsbezüge):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2024 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl. Das Ergebnis künftiger Besoldungsrunden bleibt unberücksichtigt.
- Tit. 434 57 (Versorgungsrücklage):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des rechnerischen Solls 2026 der Versorgungsbezüge (Tit. 431 57 und 432 57) multipliziert mit dem Berechnungsfaktor für die Zuführung an die Versorgungsrücklage von 0,046138119. Bei der Ermittlung des Faktors sind künftige Besoldungsrunden unberücksichtigt geblieben.
- Tit. 446 57 (Beihilfe):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2024 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl und einer Kostensteigerung von 4 % p.a.
- Tit. 443 57 (Fürsorgeleistungen), 453 57 (Trennungsgeld), 632 57 (Abfindungen und Erstattungen des Bundes an Dritte für Versorgungslasten):
Die Herleitung erfolgt unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben der Vorjahre.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2024 und 1. Januar 2025 wird - voraussichtlich Anfang April 2025- vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

A. Ansätze 2026
(Tabellenblatt 1)

Anhang 2 b

zu Anlage 3 BMF - II A 1 - H 1105/00050/001/054
DOK: COO.7005.100.4.11060201

Titel	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Empfängerzu- oder -abgang 2025 (Saldo Veränderung; aus Spalte 11 Tabellenblatt 3 "Empfängerentwicklung")		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2025	Basis (voraus. Ist 2026) (Sp. 4+6+7)	Empfängerzu- oder -abgang 2026 (Saldo Veränderung; aus Spalte 17 Tabellenblatt 13 "Empfängerentwicklung")		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2026	rechn. Soll 2026 (Sp. 8+10+11)	geltender Finanzplan 2026	Ressortanforderung 2026
				in T€	in %			in T€	in %				
1	2	3	4	5	6 (Sp. 5 x Sp. 4)	7	8	9	10 (Sp. 8 x Sp. 9)	11	12	13	14
431 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge Amtsträger													
432 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge													
434 57							0				0		
Versorgungsrücklage													
443 57					0	0	0		0	0	0		
Fürsorgeleistungen													
446 57					0	0	0		0	0	0		
Beihilfe													
453 57					0	0	0		0	0	0		
Trennungsgeld													
632 57					0	0	0		0	0	0		
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten													
Summe	0	0	0		0	0	0		0	0	0	0	0

Hinweise:

Spalte 5 und 9: Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung").

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind **hellgrün** unterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:

Faktor Versorgungsanpassung 2025:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2025:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2026:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2026:	0,04
Faktor Versorgungsrücklage 2025:	0,046138119
Faktor Versorgungsrücklage 2026:	0,046138119

Titel	Soll 2026		Empfängerzu- oder -abgang 2027 (Saldo Veränderung; aus Spalte 23 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2027	rech. Soll 2027 (Sp. 2+4+5)	geltender Finanzplan 2027	Ressortanforderung 2027	Empfängerzu- oder -abgang 2028 (Saldo Veränderung; aus Spalte 29 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2028	rech. Soll 2028 (Sp. 6+10+11)	geltender Finanzplan 2028	Ressortanforderung 2028	Empfängerzu- oder -abgang 2029 (Saldo Veränderung; aus Spalte 35 Tabellenblatt „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2029	rech. Soll 2029 (Sp.12+16+17)	geltender Finanzplan 2029	Ressortanforderung 2029
	in T€	in %	in T€ (Sp. 5 x Sp. 4)	in T€					in %	in T€ (Sp. 6 x Sp. 9)					in T€	in %				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
431 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Versorgungsbezüge Amtsträger																				
432 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Versorgungsbezüge																				
434 57					0						0					0				
Versorgungsrücklage																				
443 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Fürsorgeleistungen																				
446 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Beihilfe																				
453 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Trennungsgeld																				
632 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten																				
Summe	0		0	0	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Hinweise:
Spalte 3,9 und 15: Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung")

Mit Formeln hinter hellgrün hinterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:

Faktor Versorgungsanpassung 2027:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2027:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2028:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2028:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2029:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2029:	0,04
Faktor Versorgungsrücklage 2027-2029:	0,046138119

2025 (Zwischenschritt)												2026				2027				2028				2029										
Bestand 1.1.2023	Bestand 1.1.2024	Veränderung 2023 auf 2024 in %	Bestand 1.1.2025	Veränderung ggü. 2024 in 2025 (absolut)	Ressort- meldung nur Zugänge (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2025 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2025 in %	rechne- rischer Bestand 1.1.2026	Ressort- meldung nur Zugänge 2026 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2026 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2026 in %	rechne- rischer Bestand 1.1.2027	Ressort- meldung nur Zugänge 2027 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2027 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2027 in %	rechne- rischer Bestand 1.1.2028	Ressort- meldung nur Zugänge 2028 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2028 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2028 in %	rechne- rischer Bestand 1.1.2029	Ressort- meldung nur Zugänge 2029 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2029 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2029 in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Ruhegehalts- empfänger sowie Witwen und Waisen	95	88	3,16	101	3,06	5	4,95	2	2,95	2,95	104	6	5,77	2	3,77	3,77	108	8	7,41	2	5,41	5,41	114	6	5,28	2	3,28	3,28	117	5	4,26	2	2,26	2,26

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind hellgrün hinterlegt.

Zum besseren Verständnis sind die Spalten Bestand und Ressortmeldung (Spalten 2,3,5,7,13,19, 25, 31) mit fiktiven Werten ausgefüllt.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2025 (Spalte 5) wird durch das Stat. Bundesamt Anfang April herausgegeben.

Die Spalte "rechnerischer Bestand" greift auf die vorherige Spalte "ggf. manuell korrigierte Veränderung in %" zu.

Bei der "Bestandsabgangsquote" von 2 % handelt es sich um einen Durchschnittswert.

Faktor "Bestandsabgangsquote": 0,02

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

(Nr. 12.2.1 HRB)

Beschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) sind nur zulässig, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Sie sind nur in dem Umfang vorzuhalten, der notwendig ist, damit die Behörden ihre Aufgaben wirtschaftlich erfüllen können.

Vor Ersatzbeschaffungen ist zunächst zu prüfen, ob auf das auszusondernde Fahrzeug ersatzlos verzichtet werden kann oder ob ein kleineres oder schwächeres Fahrzeug ausreicht und wirtschaftlicher ist. Für die Beurteilung eines wirtschaftlichen Bedarfes an Dienstkraftfahrzeugen und deren Auslastung sind insbesondere Kriterien wie Fahrtzweck, Kilometerleistungen pro Jahr und Nutzungstage pro Jahr heranzuziehen.

Dabei sind nicht nur Vergangenheitswerte, sondern auch bereits jetzt absehbare Entwicklungen wie beispielsweise der Trend zum Arbeiten am heimischen Arbeitsplatz, die zunehmende Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen, eine verstärkte Bahnnutzung bei Dienstreisen, der verstärkte Einsatz von Dienstfahrrädern und Elektrofahrrädern sowie die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes zu berücksichtigen.

1. Handelsübliche Dienstkraftfahrzeuge

1. Personengebundene DKfz

1.1. Personengebundene DKfz stehen in der Bundesverwaltung nur den in §§ 14 und 21 der Richtlinie für die Nutzung von DKfz in der Bundesverwaltung (DKfz-R) vom 29. Juni 1993 (GMBL. 1993, 398) in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (GMBL 1997, S. 738) genannten Personen zur Verfügung.

1.2. Zugelassen ist nur die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, die serienmäßig hergestellt werden. „Langversionen“ bleiben grundsätzlich den Bundesministerinnen und Bundesministern vorbehalten, es sei denn, es werden reine Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeuge beschafft.

Es gelten folgende Preisgrenzen (ohne ggf. funktechnische Ausstattung, Sondersignalanlage und Standheizung):

- | | |
|---|----------------------|
| a) Bundesministerinnen/Bundesminister | bis 120 000 € |
| b) Staatsministerinnen/Staatsminister
Parl. Staatssekretärinnen/Staatssekretäre
Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 11 und
gleichgestellte Personen | bis 108 000 € |
| c) Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 10 und
B 9 (sowie R 10 und R 9) | bis 78 600 € |

2. Nicht personengebundene DKfz

Grundsätzlich sollen Kraftfahrzeuge mit einer für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen Motor-/Systemleistung angeschafft werden, die insgesamt einen wirtschaftlichen Fahrzeugbetrieb gewährleisten.

Für die Beschaffung von handelsüblichen DKfz dürfen nicht mehr als die in **Anhang 4** dargestellten Preisobergrenzen veranschlagt werden.

Die Preisobergrenzen dürfen lediglich um die Kosten für den Einbau einer Standheizung um bis zu 2.800 € überschritten werden, wenn der Einbau einer Standheizung dienstlich notwendig ist.

Die Dienststellen ermitteln ihre jeweiligen Mobilitäts- und Transportbedürfnisse und decken diese durch ein bestimmtes - in Größe und Leistung dem sachlichen Bedürfnis entsprechenden - Fahrzeugsegment.

Bei bestehenden Fahrbereitschaften ist zu prüfen, ob aufgrund der Fahrbedürfnisse anstelle der eingesetzten Personenkraftwagen der Einsatz von Transportern (in der Regel Fahrzeuge mit 7 Sitzen + Fahrer) wirtschaftlicher ist.

3. Veranschlagungsbeträge für DKfz (Nr. 12.2.1 HRB-E)

Die in **Anhang 4** genannten Preisobergrenzen schließen die Mehrwertsteuer, Überführungskosten, sowie eine angemessene weitergehende Ausstattung ein. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Ausgaben für Sonderausstattungen veranschlagt werden.

Die festgelegten Preisobergrenzen in den jeweiligen Fahrzeugsegmenten, dienen zur Ermittlung des zu veranschlagenden Ausgabebedarfs. Sie umfassen zusätzlich eine angemessene Komfort- und Sicherheitsausstattung, soweit diese nicht bereits serienmäßig

vorhanden ist. Die Beschaffung anderer als in der Veranschlagungspreisliste beispielhaft aufgeführter Fahrzeuge ist möglich.

Bei den in **Anhang 4** dargestellten Fahrzeugsegmenten handelt es sich um „handelsübliche Standardfahrzeuge“. Diese werden durch die für die ressortübergreifende Beschaffung von handelsüblichen Dienstkraftfahrzeugen zuständige Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt) der Generalzolldirektion im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes (KdB)“ vorkonfiguriert - und bei Verfügbarkeit am Markt - zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die dort abgebildeten Konfigurationsmöglichkeiten erlauben die Bedarfsdeckung nahezu aller dienstlichen Mobilitätsbedürfnisse.

Die Veranschlagung von DKfz der lfd.-Nr. 5a und 5b von **Anhang 4** ist nur zulässig für die Beschaffung personengebundener DKfz für den unter Nr. 1.2 Bst a) und b) genannten Personenkreis.

2. Einsatzfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden (z.B. militärische Fahrzeuge und Einsatzfahrzeuge), von den Anforderungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 Kap. III 3. a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz sind Einsatzfahrzeuge sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieben technologieoffen einzuplanen und zu ersetzen.

1. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für sondergeschützte DKfz

1.3. Ausgaben für die Beschaffung von sondergeschützten DKfz sind grundsätzlich zentral im Einzelplan 06 zu veranschlagen.

Der Bedarf wird zentral vom Bundeskriminalamt (BKA) ermittelt. Neuer Bedarf ist sofort nach Bekanntwerden über das BMI an das BKA zu melden. Hinsichtlich Ersatzbeschaffungen sondergeschützter DKfz tritt das BKA direkt an die Bedarfsträger heran.

1.4. Ausgaben für Kraft- und Schmierstoffe, sowie Fernmeldegebühren für Autotelefone sondergeschützter DKfz sind in jedem Fall im jeweiligen Epl. zu veranschlagen.

1.5. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten (Reparaturen usw.) sind

- für sondergeschützte DKfz, die den Ressorts vom BKA zur eigenverantwortlichen Nutzung zum Schutz von Personen, die nicht unter § 5 BKA-Gesetz fallen, überlassen werden, im jeweiligen Einzelplan und
- für sondergeschützte DKfz, die vom BKA für unter § 5 BKA-Gesetz fallende Personen eingesetzt werden (sog. BKA-Pool), im Einzelplan 06 auszubringen.

2. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für Einsatzfahrzeuge für Sonderdienste

Einsatzfahrzeuge für Sicherheitsbehörden können auf Grundlage einer aufgabenbezogenen Einsatzkonzeption und daraus abgeleiteter fachlicher Anforderungsprofile entwickelt und ausgestattet werden. Zur Überprüfung der technischen Realisierbarkeit und der Nachweiserbringung der Eignung für den täglichen Einsatz können Einsatzfahrzeuge erprobt und pilotiert werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nicht in den im Anhang 4 dargestellten Preisobergrenzen enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden (z. B. funktechnische Ausrüstung, Sondersignalanlage).

Anhang 4zu Anlage 3 BMF - II A 1 - H 1105/00050/001/054
DOK: COO.7005.100.4.11060201**Veranschlagungspreise für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

lfd. Nr. der Klasse	Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
1b	e-Kleinwagen	Personenkraftwagen der Kleinwagenklasse mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Peugeot e-208, Renault Zoe, Opel Corsa Electric oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, mind. 2-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 300 km	37.200 €
2a	Kompaktklasse Hybrid	Personenkraftwagen der Kompaktklasse mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem Cupra Leon Sportstourer, Mercedes-Benz CLA Shooting Brake, Seat Leon Sportstourer oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO2/km	45.400 €
2b	e-Kompaktklasse	Personenkraftwagen der Kompaktklasse mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Volkswagen ID.3, Opel Astra Electric, Cupra Born oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 400 km.	47.500 €
3a	Mittelklasse Hybrid	Personenkraftwagen der Mittelklasse mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem Volkswagen Passat eHybrid, Mercedes C-Klasse T-Modell, BMW 3er Touring oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 80 km, maximal 50 g CO2/km	56.100 €
3b	e-Mittelklasse	Personenkraftwagen der Mittelklasse mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem BMW i4, Hyundai IONIQ 6 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite mind. 450 km	60.000 €
4a	Obere Mittelklasse Hybrid	Personenkraftwagen der oberen Mittelklasse mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem BMW 5er, Mercedes E-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO2/km	66.300 €
4b	e-Obere-Mittelklasse	Personenkraftwagen der oberen Mittelklasse mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem BMW i5, Mercedes-Benz EQE oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite mind. 500 km	78.600 €
5a	Oberklasse Hybrid	Personenkraftwagen der Oberklasse mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem BMW 7er, Mercedes-Benz S-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO2/km	108.000 €
5b	e-Oberklasse	Personenkraftwagen der Oberklasse, Limousine mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Mercedes-Benz EQS, BMW i7 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite von mind. 550 km	108.000 €

lfd. Nr. der Klasse	Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
6b	e-SUV klein	Personenkraftwagen der Klasse SUV klein mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem BMW iX1, Ford Explorer Electric, VW ID.4 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, elektrische Reichweite von mind. 400 km	56.100 €
7	Geländewagen Pickup	Personenkraftwagen der Klasse Geländewagen Pickup, Doppelkabine Pritsche entsprechend dem Ford Ranger, Isuzu D-Max, VW Amarok oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm max. 3,5 t), Allradantrieb mit Getriebeuntersetzung, 4-türig, 5 Sitzplätze	50.000 €
8b	e-Utilities klein	Kleintransporter mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Mercedes-Benz eCitan, Renault Kangoo Rapid E-Tech, Opel Combo Electric Cargo. oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 3-türiger Kastenwagen mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 280 km	50.000 €
9a	Utilities mittel Hybrid	Transporter mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Ford Transit Custom Kombi PHEV, Volkswagen Transporter PHEV oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, mind. 8 Sitzplätze, Kastenwagen-Variante optional, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO2/km	72.000 €
9b	e-Utilities mittel	Transporter mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Ford Transit Custom Kombi BEV, Mercedes-Benz eVito, Opel Zafira Electric oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zulässige Gesamtmasse max. 3,5 t), 2-türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, mind. 8 Sitzplätze, Kastenwagen-Variante optional, elektrische Reichweite von mind. 300 km	72.000 €
10b	e-Utilities groß	Transporter mit reinem Elektroantrieb entsprechend dem Ford E-Transit, Mercedes-Benz eSprinter oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zulässige Gesamtmasse maximal 3,5 t), 2-türiger Kastenwagen mit mind. 1 Schiebetür und Hecktüren, elektrische Reichweite von mind. 300 km	82.000 €
11	alle	Kraftfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, Reichweite mind. 450 km	105.000 €

Höchstpreise für die Ausstattung von Geschäftszimmern der Bundesbediensteten

(ohne IT-Ausstattung)

Personenkreis	Höchstpreis (incl. USt) - in € -
Bundesministerinnen/Bundesminister, Staatsministerinnen/Staatsminister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und ähnliche Beamtinnen/Beamte oberhalb Bes.-Gr. B 9.	je nach Einzelfall
Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen bis zur Bes.-Gr. B 8 abwärts; Generäle, Admirale; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Ministerien; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 9 und B 6.	7.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Direktionspräsidentinnen und Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion; Leiterinnen/Leiter von Mittelbehörden der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Unterabteilungsleiterinnen/Unterabteilungsleiter der Ministerien sowie Generäle in entsprechender Dienststellung; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15, Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 6 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen.	6.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden sowie Leiterinnen/Leiter der Bundesmittelbehörden der Bes.-Gr. B 4 bis B 1; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter in Bes.-Gr. B 3 und A 16 bzw. E.-Gr. AT und ATB (nur bei Auslandsvertretungen, deren Leiterinnen/Leiter der Bes.-Gr. B 9 angehören).	5.000

Personenkreis	Höchstpreis (incl. USt) - in € -
Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Ministerien; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesoberbehörden, soweit sie den Bes.-Gr. A 16 und höher angehören; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesmittelbehörden; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. A 14 bzw. E.-Gr. 14 abwärts der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 16 und A 15 bzw. E.-Gr. AT B und 15.	4.200
Referentinnen/Referenten der Ministerien; Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Bundesober- und -mittelbehörden; Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter usw. von Ortsbehörden; Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 14 und A 13 h bzw. E.-Gr. 14 und 13, Kanzlerinnen/Kanzler I. Klasse und Kanzlerinnen/Kanzler als Leiterinnen/Leiter der Verwaltung.	3.800 ¹⁾
Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben.	3.800
Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit; Bürosachbearbeiterinnen/Bürosachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechen zu bewertenden Aufgaben; Schreibkräfte	3.200

¹⁾ ggf. Zuschlag für Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter von Ortsbehörden: 500 €

Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund

Am 25. Mai 2015 hat das Bundeskabinett das Grobkonzept zur IT-Konsolidierung Bund beschlossen. Ziel ist es, einen dauerhaft leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen IT-Betrieb in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Vorgesehen sind

- die Zusammenführung des IT-Betriebs in wenigen Rechenzentren (Betriebskonsolidierung),
- die Harmonisierung des Angebots an Querschnitts-, Basis- und Infrastrukturdiensten (Dienstekonsolidierung) und
- die Bündelung der IT-Beschaffung in wenigen IT-Beschaffungsstellen (Beschaffungsbündelung).

Am 6. November 2019 hat das Bundeskabinett mit den „Kernaussagen zur Neuaufstellung des Projektes IT-Konsolidierung Bund“ beschlossen, die IT-Konsolidierung Bund in zwei eigenständigen Projekten fortzuführen. Am 1. Januar 2020 hat das BMF die Zuständigkeit für die Betriebskonsolidierung (einschließlich Dienstleisterertüchtigung) übernommen. Die Dienstekonsolidierung und die Beschaffungsbündelung sind in der Zuständigkeit des BMI verblieben. Das ITZBund wird zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung der unmittelbaren Bundesverwaltung - ohne die Geschäftsbereiche des AA und des BMVg. Die Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB) im Beschaffungsamt des BMI bleibt Dienstleister im Bereich der Beschaffungsbündelung.

Die Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund führt zu Aufgabenverlagerungen, die auch die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Planstellen/Stellen (im Folgenden: Stellen) erforderlich machen. Darüber hinaus ergeben sich Veränderungen bei Finanzierungszuständigkeiten.

Nachfolgende Regelungen sind zu beachten.

A. Betriebskonsolidierung

Die Ausgaben für die Betriebskonsolidierung und die Dienstleisterertüchtigung während der Projektphase werden ab dem Haushalt 2020 im Projektbudget des BMF (Kap. 0810 Tgr. 04) veranschlagt. Aus diesen Mitteln werden die Durchführung der Behördenprojekte, Unterstützungsmaßnahmen für die Behörden und das ITZBund sowie die weitere Ertüchtigung des ITZBund finanziert.

I. Überführungsphase

1. Grundlage der Aufgabenverlagerung bildet eine Vereinbarung, die auf der Grundlage einer Ressortrahmenvereinbarung zwischen der die Aufgaben übertragenden Behörde (Kundenbehörde) und dem ITZBund abzuschließen ist.

2. Mit der Aufgabenverlagerung von der Kundenbehörde auf das ITZBund sind die bei der Kundenbehörde bislang für diese Aufgabe eingesetzten Haushaltsmittel und Stellen **in Abgang zu stellen**. Die Höhe der in Abgang zu stellenden Haushaltsmittel sowie die Anzahl und Wertigkeiten der in Abgang zu stellenden Stellen sind in die Verwaltungsvereinbarung aufzunehmen. In der Verwaltungsvereinbarung ist außerdem anzugeben, welcher Anteil an den in Abgang zu stellenden Haushaltsmitteln und Stellen nach der Aufgabenübernahme beim ITZBund benötigt wird. Des Weiteren ist in der Verwaltungsvereinbarung anzugeben, welcher Anteil davon nach der Aufgabenabgabe ggf. zusätzlich bei der Kundenbehörde benötigt wird (z. B. für die Wahrnehmung der Auftraggeberaufgaben). Haushaltsmittel und Stellen in diesem Umfang können beim ITZBund bzw. bei der Kundenbehörde neu ausgebracht werden.
3. Durch die Aufgabenverlagerung darf dabei insgesamt kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Stellen entstehen, d. h. bei der Kundenbehörde und beim ITZBund **zusammen dürfen nicht mehr** Haushaltsmittel und Stellen für die Aufgabe ausgebracht werden, als vorher bei der Kundenbehörde für diesen Zweck benötigt und - auf Grundlage der Festlegungen in der Verwaltungsvereinbarung - zeitgleich in Abgang gestellt werden. Dies ist bei der Verhandlung der o. a. Vereinbarung zu berücksichtigen. **Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen**.
4. Haushaltsmittel und Stellen, die das ITZBund bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigen, sind grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens unter Darlegung des Bedarfs geltend zu machen.
5. Liegt der Zeitpunkt einer Aufgabenverlagerung so, dass eine Geltendmachung von Haushaltsmitteln und Stellen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens nicht realisierbar ist, können diese unter den Voraussetzungen des § 50 BHO im Rahmen der Haushaltsführung umgesetzt werden. Die Umsetzungen werden dann im nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren, auch für den Finanzplanungszeitraum, nachvollzogen. Sollte eine Umsetzung gemäß § 50 BHO erforderlich sein, stellt das ITZBund die Anträge im Einvernehmen mit den abgebenden Kundenbehörden gebündelt zum jeweiligen Monatsanfang.
6. **Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:**

In der zwischen dem ITZBund und der Kundenbehörde im Einzelfall zu schließenden Vereinbarung kann über die bei der Kundenbehörde vorhandenen Haushaltsmittel und Stellen vorbehaltlich der Regelungen des § 50 BHO verfügt werden. Dabei gilt:

 - Für **bestehende** Aufgaben, für die die Zuständigkeit wechselt, darf es keinen Aufwuchs geben.
 - Grundsätzlich können Professionalisierung und damit gegebenenfalls verbundene (qualitativ) **neue** Aufgaben bei einer Einzelfallbetrachtung erhöhten Bedarf begründen, der nicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausgeglichen werden kann. Soweit dies beim ITZBund oder den Kundenbehörden der Fall ist, ist dieser Umstand nach den anerkannten Methoden der Personalbedarfsbemessung nachzuweisen, in die jeweilige Vereinbarung zwischen Behörde und ITZBund aufzunehmen und im Einzelfall im üblichen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu prüfen. Eine abschließende

Festlegung in den Rahmen- oder Detailvereinbarungen zur Betriebskonsolidierung zu Lasten des Haushalts ist nicht möglich.

II. Betriebsphase

Ist der Aufgabenübergang einschließlich der Verlagerung von Haushaltsmitteln und Stellen erfolgt, richtet sich die Aufteilung der Kosten zwischen ITZBund und Kundenbehörde nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3).

In der Übersicht ist auch die Kostentragung für den Fall geregelt, dass neue Fachverfahren entwickelt oder bestehende Fachverfahren weiterentwickelt werden.

B. Beschaffungsbündelung

Die Ausgaben für die Beschaffungsbündelung während der Projektphase sind im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen hat die ZIB bereits übernommen. Geplant ist, dass die ZIB zusätzlich Aufgaben im Zusammenhang mit Einzelverträgen der Ressorts übernimmt.

I. Überführungsphase

Es gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung (A.I).

II. Betriebsphase

Soweit Beschaffungsaufgaben auf die ZIB übertragen wurden, trägt die ZIB die Ausgaben für die Beschaffungsmaßnahmen (Ausschreibungen und Abwicklung der Beschaffung). Die beschaffte IT ist von den Kundenbehörden zu bezahlen.

Für IT, die ohne Beteiligung der ZIB beschafft wird, tragen die Behörden sämtliche Ausgaben selbst.

C. Dienstekonsolidierung

Die Ausgaben für die Dienstekonsolidierung während der Projektphase sind grundsätzlich im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Die Dienstekonsolidierung betrifft ressortübergreifende Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste (BQI-Dienste). Bestehende BQI-Dienste sollen vereinheitlicht und neue BQI-Dienste zur gemeinsamen Nutzung entwickelt werden. Die nachstehende Verteilung der Kostentragung gilt voraussichtlich bis zu einer Entscheidung über das endgültige Finanzierungsmodell (im Feinkonzept zur Nachfragemanagementorganisation).

Soweit das ITZBund als zentraler IT-Dienstleister den IT-Betrieb von BQI-Diensten übernimmt und hierdurch vorhandene IT-Verfahren bei den Kundenressorts abgelöst werden, gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung entsprechend (siehe zu A.). Haushaltsmittel und Stellen, die bei den Kundenbehörden für die abgelösten IT-Verfahren eingesetzt wurden,

sind auf das ITZBund zu übertragen. Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen (A.I.3).

I. Projektphase (Entwicklung, Pilotierung und „Rollout“)

Aus dem Projektbudget des BMI werden die Ausgaben für folgende Zwecke finanziert:

- die (Weiter-)Entwicklung einschl. Pilotierung von BQI-Diensten und alle dazugehörigen Soft- und Hardwarekomponenten (Entwicklungsumgebung, Testumgebung und Produktionsumgebung),
- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- der „Fachliche Service Desk“ (Anlaufstelle für alle fachlichen Anfragen, z. B. Ansprechpartner bei fachlichen Fragen grundsätzlicher Natur oder im Fehlerfall),
- die Konzeption und Durchführung von Schulungen,
- alle im Rollout anfallenden Kosten (z. B. *Standard*einführung/Migration, Aufwuchs von Software und Hardware einschl. Lizenzkosten) sowie
- den laufenden Betrieb der Rechenzentren während der Projektphase (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb).

Die Ausgaben für den Aufwuchs und den Betrieb der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe) werden bereits während der Projektphase vom ITZBund (Kap. 0816) finanziert.

Von der Projektfinanzierung *ausgenommen* und von den Kundenressorts zu finanzieren sind:

- Ausgaben für die fachliche Administration (z. B. Rechte- und Rollenverwaltung, Nutzerverwaltung),
- behördenspezifische Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden) sowie
- Ausgaben für behördenspezifische Erweiterungen und eine behördenspezifische Einführung/Migration.

II. Wirkbetrieb (bei der Behörde)

Vom ITZBund zu finanzieren sind die Ausgaben für:

- den laufenden Betrieb der Rechenzentren (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb),
- den „Technischen Service Desk“ (Anlaufstelle für alle technischen Anfragen, z. B. bei technischen Problemen) sowie
- den Betrieb und den weiteren Aufwuchs der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe).

Von den Kundenressorts zu tragen sind:

- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- die *behördenspezifischen* Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden),

- (weiterhin) die Ausgaben für die fachliche Administration sowie
- die Ausgaben für die Durchführung von Schulungen.

Das BMI trägt (weiterhin) die Kosten für den „Fachlichen Service Desk“.

Ergänzender Hinweis:

Von den Ausgaben für die Dienstekonsolidierung (ressortübergreifende BQI-Dienste) zu unterscheiden sind Ausgaben für *behördenspezifische Fachverfahren*. Diese sind nicht Teil des Projekts IT-Konsolidierung. Die Ausgaben hierfür werden nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3) zwischen ITZBund und Kundenbehörde aufgeteilt.

able-Briefings



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Haushaltsreferate -

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
- Arbeitsgruppe DG II 3 -

Bundeskanzleramt
- Referat 624 -

Bundesministerium der Finanzen
- Referat VI A 4 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Herrn Brenger
REFERAT/PROJEKT II A 4
TEL +49 (0) 30 18 682-1828 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-881828
E-MAIL IIA4@bmf.bund.de
DATUM 17. August 2020

BETREFF **Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund;
Abweichende Regelung**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 10. Februar 2020
- II A 4 - H 1200/19/10053 - DOK 2020/0124028

GZ **II A 4 - H 1100/14/10032 :003**

DOK **2020/0681104**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Abweichend von den mit o. a. Rundschreiben vom 10. Februar 2020 übersandten „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“ wird im Hinblick auf den übereinstimmenden Vortrag der Obersten Bundesbehörden anerkannt, dass mit der Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund und im Rahmen der angestrebten Professionalisierung in den jeweiligen Behörden zusätzliche Aufgaben entstehen, die einen personellen Mehrbedarf auslösen. Dazu zählen beispielsweise die neuen Aufgaben zur Steuerung des IT-Dienstleisters („Auftraggeberfähigkeit“). Daher müssen entgegen der bisherigen Regelung durch die Behörden im Zuge der IT-Konsolidierung weder Plan-/Stellen noch die entsprechenden Personalausgaben in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Die bei der jeweiligen Behörde verbleibenden Plan-/Stellen können damit für neue Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-

Konsolidierung Bund eingesetzt werden. Die Anerkennung eines weiteren Mehrbedarfs bei den Behörden ist dann ausgeschlossen.

Diese abweichende Regelung gilt für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Betriebskonsolidierung Bund** unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

1. Die jeweilige Oberste Bundesbehörde und das BMF schließen in 2020 eine Rahmenverwaltungsvereinbarung zur IT-Betriebskonsolidierung Bund (vgl. Nr. A.I.1 der Leitlinien vom 10. Februar 2020).
2. Die Oberste Bundesbehörde unterstützt den Prozess zur Bildung der neuen Reihenfolgeplanung konstruktiv und billigt diese in 2020 im Lenkungsausschuss zur IT-Konsolidierung Bund.

Für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Dienstekonsolidierung** gilt die abweichende Regelung nur, wenn eine Behörde in den Jahren 2020/2021 mit dem BMI den Rollout eines Basis-, Querschnitts- oder Infrastrukturdienstes der Gemeinsamen IT des Bundes verbindlich vereinbart (vgl. C., zweiter Absatz der Leitlinien vom 10. Februar 2020). Eventuell aus Sicht des BMI erforderliche Einzelheiten sind von dort vorzugeben.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind sowie für sonstige Haushaltsmittel gelten weiterhin die „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“.

Im Auftrag
Schiffel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Anhang 8

zu Anlage 3 BMF - II A 1 - H 1105/00050/001/054

DOK: COO.7005.100.4.11060201

Übersichten - Teil X

ÖPP-Projekte

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)

Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(Vorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-8)	Finanzierungsverlauf					Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			Vorausgabt bis 2024	Bewilligt 2025	Veranschlagt 2026	Finanzplan- jahre 2027-2029	Folgejahre 2030 ff		
			Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	ÖPP-Projekte								
	I. Hochbau								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
	II. Tiefbau								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
	III. Sonstige								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
Summe									
	Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Projekt 1 Projekt 2								

Differenzen durch Rundung möglich

Ausfüllhinweise:

Zu Spalte 2: ÖPP-Projekte:Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung),
a) laufende Maßnahme und
b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt

Zu Spalte 2: Nachrichtlich:.....Projektbenennung

Zu Spalten 3 bis 8: Nachrichtlich:Projektsummen aus ÖPP-Vertrag

Zu Spalte 9:Maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Dokumentation der Sonderabgaben im Haushaltsplan 2026

In seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99) hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber für alle nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltspläne eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beigelegten Anlage gefordert. Das Bundesverfassungsgericht begründet diese Pflicht zur Information des Parlamentes und der Öffentlichkeit durch eine vollständige Dokumentation der Sonderabgaben mit dem Gebot wirksamer parlamentarisch-demokratischer Legitimation und Kontrolle von Planung und Entscheidung über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger für öffentliche Aufgaben.

Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, ab dem Jahr 2005 alle nicht steuerlichen Abgaben, die weder Gebühr noch Beitrag sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist“ (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2003 -2 BvL 1/99-, juris Rn. 126) in den Haushalt aufzunehmen. Es soll sich um eine erschöpfende Aufzählung aller Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Bundesgesetzgebers handeln, unter Berücksichtigung der Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen (unter Einschluss auch solcher Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushalt dokumentiert sind). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang sollen sichtbar gemacht werden. Ob die eigenen Behörden des Bundes oder z. B. Länder- oder Kommunalbehörden die Abgabe vereinnahmen, ist unerheblich.

Mit der Übersicht VII zum Bundeshaushalt 2005 wurde diese Verpflichtung erstmals umgesetzt und in den Folgejahren fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Nennung der Abgabe diese nicht rechtlich als Sonderabgabe qualifiziert. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, sind vielmehr auch solche Abgaben vorsorglich aufgenommen worden, bei denen die Klassifizierung als Sonderabgabe in Betracht kommt, aber nicht zwingend ist. Die Nennung der Abgabe erfolgt auch unabhängig davon, ob die Abgabe im Haushaltsplan bereits enthalten ist.

Ich bitte um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Übersicht und weise auf Folgendes hin:

- Die Abgrenzung, ob im konkreten Fall eine Sonderabgabe vorliegt, ist nicht an der Bezeichnung der Abgabe (z. B. Gebühr, Beitrag, Abgabe, Umlage, Eigenanteil, Kostenerstattung) zu orientieren, sondern an der Verfassungsrechtsprechung zu dieser Abgabenart.

- **Wird eine Sonderabgabe nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dieses Versäumnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß ist.** Wegen dieser Konsequenz weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob es sich bei einer Abgabe um eine Sonderabgabe handelt und sie in die Anlage aufzunehmen ist, in der Verantwortung des jeweiligen Fachressorts liegt.
- Soweit eine Sonderabgabe aufgrund Landesrechts erhoben wird, die Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsnorm jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, wird die Sonderabgabe nur in dem entsprechenden Landeshaushalt aufgeführt.
- Sonderabgaben, bei denen der Rechtsgrund durch Bundesrecht begründet ist, eine weitere Umsetzung durch Landesrecht nicht erfolgt, die Abgabe jedoch von den Ländern erhoben wird, werden in das Bestandsverzeichnis des Bundes aufgenommen.

Anhang 10

zu Anlage 3 BMF - II A 1 - H 1105/00050/001/054
DOK: COO.7005.100.4.11060201

Darstellung von EU-Einnahmen und korrespondierenden Ausgaben

Kap. /Tit.	Zweck/Maßnahme	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2025	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2026
	Einnahmen					
XX XX xxx xx	Einnahmen aus Zuschüssen der EU					
	Ausgaben (nur durch die vorstehenden Titel verstärkten Ausgaben)					
XX XX xxx xx	Ausgabetitel					

Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie, die direkt oder indirekt auf die Einsparung von CO₂ abzielen

Name des Förderprogramms						
Ressort		<i>Name Ressort</i>				
Finanziert aus		Einzelplan / Kapitel / Titel				
Zweckbestimmung des Titels						
		Haushaltsvoranschläge				
		Ist	Soll	RegE	Finanzplan	
		2024	2025	2026	2027	2028
		in Tausend €				
Titelansatz Gesamt						
davon Ansatz für Förderprogramm (AUS-Betrag) ¹						
VE-Bindung Gesamt						
davon VE-Bindung für Förderprogramm (AUS-Betrag) ¹						
1.	Beginn des Programms	<i>Monat / Jahr</i>				
2.	Befristung des Programms bis	<i>Monat / Jahr</i>				
3.	Konkrete Programmziele, welche Wirkungen sollen erzielt werden?	<i>Welche Indikatoren, geplante Zielgrößen, Quantifizierte Programmziele (z.B. THG-Einsparung, Endenergieeinsparung) sind festgelegt. Bitte konkrete Darstellung.</i>				
4.	Letzte Evaluierung	<i>Monat / Jahr der Fertigstellung des Abschlussberichts</i>				
5.	Nächste Evaluierung	<i>Monat/Jahr</i>				
6.	Ergebnisse der Evaluierung, ggf. untergliedert nach Förderbereichen und Adressaten	<i>Kurze Erläuterung der Ergebnisse</i>				
7.	Projektträgerkosten in € (für 2025)	Projektträgerkosten sind alle administrativen Kosten, die mit der Abwicklung des Förderprogramms in Zusammenhang stehen. Dazu gehören z.B. auch Kosten der nachgeordneten Behörden und Mandatarverträge und zwar unabhängig davon, welche Stelle mit der Abwicklung der Fördermaßnahme betraut ist und aus welchem Titel die Kosten der Administration finanziert werden.				
8.	THG-Fördereffizienz (THG-FE)	<p><i>Wird berechnet aus der Summe der Fördermittel inkl. Kosten der administrierenden Stelle im Verhältnis zur THG-Minderung über die Lebensdauer der Einsparung (t CO₂-Äq.) unter Angabe der Lebensdauer der Einsparung (LdE) in Jahren.²</i></p> <p><i>THG-FE= xx €/t CO₂-Äquivalent; (LdE=xx Jahre).</i></p> <p><i>Die Berechnung kann grundsätzlich jeweils für einen Bruttowert der THG-Minderung über die Lebensdauer der Einsparung und/oder einen</i></p>				

¹ Muss nicht ausgefüllt werden, wenn der Haushaltstitel ausschließlich zur Finanzierung des Förderprogramms ausgebracht wurde.

² Siehe im Detail: Hinweise zur Ermittlung der THG-Fördereffizienz im Rahmen der Berichterstattung zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) - „Hinweise THG-FE“ vom 20. November 2024

		<p>Nettowert der THG-Minderung über die Lebensdauer der Einsparung vorgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich soll der Netto I-Wert der THG- Fördereffizienz berichtet werden. Bitte Datenquelle benennen.</p>
9.	Durchschnittliche Förderquoten in %	<p>Bitte Datenquelle benennen!</p> <p>Angabe in %</p>
10.	<p>Bei größeren investiven Maßnahmen³:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt die Vergabe der Fördermittel im Wettbewerbsverfahren oder • Existiert eine Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung pro Einzelmaßnahme zur Identifikation und Auswahl der Projekte mit der höchsten Fördereffizienz? 	<p>Ja / Nein</p> <p>Bitte kurz beschreiben.</p>

³ Aus dem Förderprogramm geförderte Einzelmaßnahmen ab 50 T€ Investitionsvolumen

Übersicht über die Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes
Haushaltsmittelbedarf für die Entwicklung und Einführung (Rollout) der IT-Maßnahmen (Kap. 0602 Tgr. 04)

Projekt- nummer	Kurzbezeichnung des Projekts	2025	2026	2027	2028	2029	Wibe*	Status**	Kategorie***
		<i>Mittelbedarf in T€</i>							
	Neue IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
3.1									
...									
	Bestehende IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
	Domäne Elektronische Verwaltungsarbeit								
4.1									
...									
	Domäne Enterprise Resource Planning								
5.1									
...									
	Domäne Infrastrukturdienste								
6.1									
...									
	Domäne E-Government								
7.1									
...									
	Gesamtsumme								

* x=Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 BHO liegt vor, die Maßnahme ist wirtschaftlich

** 1=in Planung, 2=im Vergabeverfahren, 3=im Versuchsbetrieb, 4=Überführung in den Regelbetrieb begonnen, 5=Überführung in den Regelbetrieb beendet

*** Kategorie im Sinne des Beschlusses Nr. 2019/04 des IT-Rats

**Unterbringungsmaßnahmen im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM);
Ablaufplan für die Abbildung von Bauprojekten im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt
für Immobilienaufgaben (im Folgenden BImA) und die Veranschlagung von
Mieten bei Durchführung einer Eigenbaumaßnahme oder eines Öffentlich-Private
Partnerschaft (ÖPP)-Projektes im Bundeshaushalt**

Nach Ziffer 17 der Anlage 2 sind Bauaufgaben für Dienststellen des Bundes im Inland durch die BImA als Bauherrin im Rahmen des ELM abzuwickeln. Neuer oder veränderter Unterbringungsbedarf, z. B. wegen neuer oder veränderter Aufgaben, wird durch eine der folgenden Maßnahmen gedeckt:

- Vermietung einer eigenen Liegenschaft der BImA an den Nutzer;
- Anmietung einer Liegenschaft von einem Dritten durch die BImA (anschließend Vermietung durch die BImA an den Nutzer);
- aus dem Wirtschaftsplan der BImA finanzierte Eigenbaulösung im Rahmen des ELM mit der BImA als Bauherrin (anschließend Vermietung durch die BImA an den Nutzer);
- ÖPP-Projekt bei Abwicklung durch die BImA ggf. unter Beteiligung der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH;
- Kauf einer Liegenschaft durch die BImA (anschließend Vermietung durch die BImA an den Nutzer).
- Leasing oder Mietkauf durch die BImA (anschließend Vermietung durch die BImA an den Nutzer)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Bauprojekte im Sinne der RBBau - Stand 1. Juli 2024 - (Bauaufgaben mit Baukosten ab 6 Mio. € sowie zwischen 2 und 6 Mio. € die als Bauprojekte umgesetzt werden), die als Eigenbaulösung nach Tired 3 (nachfolgend Buchstabe a) oder als ÖPP-Projekte gemäß Tired 4 (nachfolgend Buchstabe b) durchgeführt werden.

Wird im Folgenden keine Differenzierung vorgenommen, gelten die Ausführungen für beide Bedarfsdeckungsvarianten gleichermaßen.

- a) Führt die BImA ein Bauprojekt als Bauherrin durch (Eigenbaulösung), bildet sie nach Abschnitt C 8 der RBBau das vorläufige Projektkostenziel in ihrem Wirtschaftsplan ab.

- b) Führt die BImA ein ÖPP-Projekt durch, hat sie für ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber privaten Investoren und für eine ggf. erforderliche Anschubfinanzierung in ihrem Wirtschaftsplan Vorsorge zu treffen.

Das nutzende Ressort hat vor Beginn der baulichen Umsetzung der Bauaufgabe in seinem Einzelplan (Titel 518 .2) die mit der BImA abgestimmte voraussichtliche Miete als Miet-Verpflichtungsermächtigung zu veranschlagen und die Bauaufgabe und den ihr zugrundeliegenden Bedarf gegenüber den parlamentarischen Gremien zu vertreten. Zu veranschlagen sind dabei die in Abschnitt C 8. der RBBau unter den Buchstaben a. bis d. genannten Bestandteile des Projektkostenziels, zu denen auch sämtliche Baunebenkosten, d.h. auch Verwaltungskostenerstattungen an Bauverwaltungen, zählen. Vorzusehen ist in der Regel eine 30-jährige Mietzeit. Der Nutzer zahlt die Miete nach Fertigstellung der Bauaufgabe und Übergabe an den Nutzer. Bei der Berechnung für die endgültige Miete sind die tatsächlich abgerechneten Bau- und Baunebenkosten zu berücksichtigen.

Der Ablauf bis zur Aufnahme des Projektkostenziels in den Wirtschaftsplan der BImA sowie die Veranschlagung im Einzelplan des nutzenden Ressorts (Miete) gestaltet sich bei Bauprojekten im Einzelnen wie folgt:

1.

Das Ressort stellt intern die grundsätzliche Notwendigkeit eines neuen oder veränderten Unterbringungsbedarfs fest und gibt die zu erreichenden Ziele vor. Es legt die zu erfüllenden Anforderungen im Einzelnen (bedarfsauslösende Gründe, Stellenplan, daraus resultierender Raumbedarf, Standortpräferenzen, Sicherheitsanforderungen, Sonderbedarf, spezielle Anforderungen an die Gebäude/Bauteile etc.) in der Bedarfsplanung nach Abschnitt C 4.1 i. V. m. C 4.4 RBBau unter Zugrundelegung des „Musters Flächenbedarf“ fest.

Das Ressort legt bei Bauprojekten größer 6 Mio. € die dort gebilligte Bedarfsplanung nach den Abschnitten C 4.1 und C 4.4 RBBau dem BMF (Spiegelreferat, das die Unterlagen an Referat VIII A 3 weiterleitet) zur Billigung vor. Sofern der Bedarf in qualitativer Hinsicht bereits vom BMF gebilligt ist (standardisierter Bedarf bzw. mit BMF abgestimmte Musterplanung), ist die Billigung des BMF über die Quantität des Bedarfs ausreichend. Die Bedarfsbilligung des BMF nach den Abschnitten C 4.1 und C 4.4 RBBau stellt keine Bewilligung von Haushaltsmitteln dar.

Das Ressort erteilt dem Bauherrn (BImA) nach Abschnitt B 1.2 RBBau einen ersten Auftrag und sagt die Refinanzierung der Bauaufgabe - unter Haushaltsvorbehalt - zu (Initiale Refinanzierungszusage). Bei einer Projektrealisierung erfolgt eine Refinanzierung der angefallenen Projektkosten (einschließlich der Kosten für Bedarfsplanung, Aufwand,

Variantenuntersuchung, Gutachten, Kosten für Bescheide und Planungskosten, Verwaltungskostenerstattungen an Bauverwaltungen) über die ELM-Miete bei Titel 518 .2. Wird das Projekt abgebrochen, so hat der Nutzer der BImA die entstandenen Kosten aus Titel 539 .9 zu erstatten.

2.

Die BImA führt für die im Einzelfall von ihr in Betracht gezogenen Bedarfsdeckungsvarianten eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 BHO bzw. Abschnitt C.5 RBBau auch unter Berücksichtigung der für die Mietdauer voraussichtlich anzusetzenden Lebenszykluskosten durch. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung umfasst monetäre und erforderlichenfalls nicht monetäre Aspekte. Die nicht-monetären Aspekte sind auf ihre Monetarisierbarkeit zu prüfen. Nicht-monetarisierbare Kosten/Nutzenaspekte seitens der Nutzer fließen ebenfalls in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein, sofern sie in der Bedarfsplanung enthalten sind.

Bei Bauprojekten hat die BImA nach den Vorschriften der RBBau (Abschnitt C.5.1 RBBau) auf der Grundlage der Ressortanforderungen regelmäßig die dort genannten Varianten zur Bedarfsdeckung zu untersuchen und kann dazu die Bauverwaltung mit Beratungsleistungen und baufachlicher Unterstützung beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist mit einer kostenmäßigen, funktionalen und qualitativen Bewertung zu dokumentieren. Die zu erstellenden Unterlagen richten sich nach Art und Umfang der Untersuchung.

Die Eignung der Maßnahme als ÖPP-Projekt ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, die von der BImA selbst oder Dritten, wie beispielsweise der PD, durchgeführt werden kann.

3.

Die BImA unterbreitet dem Ressort das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einer Empfehlung für eine Bedarfsdeckungsvariante und leitet das Ergebnis auch informationshalber dem im BMF zuständigen Spiegelreferat zu. Soweit nach dem Ergebnis der Variantenuntersuchung im Sinne der RBBau eine Realisierung als ÖPP-Projekt vorgeschlagen wird, muss die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft und durch eine abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestätigt werden.

4.

Das nutzende Ressort entscheidet über die Bedarfsdeckungsvariante auf Basis der (vorläufigen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der BImA.

Die BImA veranlasst die Aufstellung der Initialen Projektunterlage (IPU) nach Abschnitt E 2. RBBau.

Die BImA nimmt auf Grundlage der IPU die Bauaufgabe in ihrem Wirtschaftsplan auf.

5.

Die Bundesanstalt veranlasst die Weiterentwicklung der IPU zur Finalen Projektunterlage (FPU) nach Abschnitt E 3. RBBau.

6.

Das Ressort nimmt nach Fertigstellung und Zustimmung zur FPU nach Abschnitt B 1.2 bzw. E 3. RBBau die mit der BImA abgestimmte Miete bei Titel 518 .2 in seinen Haushaltsvoranschlag auf. In begründeten Einzelfällen kann zur Vermeidung von Verzögerungen bei einzelnen Bauprojekten zunächst bis zur Evaluierung des Gesetzes zur Modernisierung des Bundesbaus nach Abstimmung mit dem zuständigen Spiegelreferat eine Veranschlagung bereits vor Fertigstellung der endgültigen FPU in Betracht kommen, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, die Kosten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen hinreichend genau geschätzt werden können und aus einer späteren Veranschlagung dem Bund ein Nachteil erwachsen würde. Das Ressort hat im Einzelnen die Kriterien der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit darzulegen und zu bestätigen, dass bis zur FPU keine erheblichen Ausgabenabweichungen (> 15%) zu erwarten sind.

Die Aufnahme in den Haushaltsvoranschlag erfolgt durch die Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung für in der Regel 30 Jahre im Einzelplan der obersten Instanz des Nutzers; die erste Jahresfälligkeit wird für das Haushaltsjahr ausgebracht, in dem der fertige Bau dem Nutzer übergeben wird. Der Haushaltsvoranschlag ist dem zuständigen Spiegelreferat des BMF vom Ressort vorzulegen.

7.

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen stimmen sich das Ressort und das im BMF zuständige Spiegelreferat über die Veranschlagung der Mieten im Entwurf des Bundeshaushalts ab.

Die Mieten berücksichtigen neben den Baukosten zusätzlich die Baunebenkosten der KG 700, zu denen auch die Verwaltungskostenerstattungen an Bauverwaltungen und die Verwaltungskosten der BImA zählen. Betriebskosten sind im Titel 517 .1 des Nutzerressorts zu veranschlagen.

8.

Das Ressort schließt auf der Basis der mit der BImA abgestimmten und im Nutzerhaushalt ausgebrachten Miet-Verpflichtungsermächtigung eine Infrastrukturvereinbarung ab, deren Gegenstand insbesondere die Zusage des Ressorts ist, das errichtete Bauwerk bei Bezugsfertigkeit abzunehmen und anzumieten (Finale Refinanzierungszusage nach Abschnitt B 1.2 RBBau).

9.

- a) Die BImA wird Bauherrin und Auftraggeberin gegenüber der Bauverwaltung des Landes bzw. dem BBR für eine Eigenbaulösung, die nach deren Fertigstellung vom Nutzer bezogen wird. Sie kann die Eigenbaulösung unter den Voraussetzungen Abschnitt A 6. RBBau auch in eigener Zuständigkeit durchführen. Vor Besitzübergabe an den Nutzer ist zwischen der BImA und dem Nutzer ein ELM-Mietvertrag zu schließen. Entsprechend den vereinbarten Regelungen sind die Mietzahlungen aufzunehmen.
- b) Die BImA wird der öffentliche Partner des ÖPP-Projektes und schließt den ÖPP-Vertrag mit dem Privaten ab, wenn nach dem Ergebnis der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der nach der ÖPP-Ausschreibung wirtschaftlichste Bieter gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien auch im Vergleich zur Eigenbaulösung wirtschaftlicher ist.

Der Nutzer zahlt die endgültig festgestellte Miete nach Fertigstellung der Bauaufgabe und Übergabe an den Nutzer (vgl. lit. a) Satz 3).

Sollte bei einem ÖPP-Projekt entgegen der (vorläufigen) Entscheidung der Eigenbau wirtschaftlicher sein, ist die Weiterentwicklung nach den Schritten 5. ff. weiter zu verfolgen.

Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2025 (2. RegE) (bzw. 2026, bitte anpassen)

(dieses Blatt bitte nicht löschen)

Allgemeine Erläuterungen zur Darstellung

- Für Oberste Bundesbehörden, nachgeordneten Bereich, Zuwendungsempfänger und **Haushaltsvermerke** wurden einzelne Tabellenblätter angelegt
 - Das Blatt "Haushaltsvermerke" ist für alle Haushaltsvermerke (oBB, nB, ZE, sowie Haushaltsverke zu Kapiteln und zu Einzelplänen) zu verwenden
- Bitte verändern Sie nicht die Anzahl und Anordnung der Spalten
- Bitte verzichten Sie auf verbundene Zellen
- In der Spalte Anzahl ist ein Zahlenformat voreingestellt. Wenn Sie z.B. "+2,0" oder "-2,0" eingeben, wird dies auch so dargestellt, negative Zahlen erscheinen dabei in rot
- In der Spalte Anzahl ist je Zelle nur eine Angabe zu machen
- Falls der Platz in der Spalte Bemerkungen nicht ausreicht, ist hier ein Zeilenumbruch vorgesehen
- Das Blatt "Zuwendungsempfänger" enthält eine zusätzliche Spalte für die ZE-Nr.
- Die Überschriften sind als Wiederholungszeilen formatiert, Seitenumbrüche brauchen nicht gesetzt werden
- Bitte grenzen Sie die einzelnen Maßnahmenblöcke durch Rahmenlinien voneinander ab (siehe Beispiele)
- Bitte bilden Sie für jedes Kapitel Summen und kopieren dafür die Summenzeilen mit Formeln
- bei ku-/kw-Vermerken und Leerstellen sind die Gliederungsebenen auf die entsprechenden Spalten aufzuteilen
- die Angabe der Kapitel und Titel ist nur in der jeweils ersten Zeile je Kapitel bzw. Titel erforderlich
- bei Umsetzungen ist zwingend die Gegenbuchung anzugeben (abgebende bzw. aufnehmende Haushaltsstelle, kapitelscharf, bei Titelgruppen auch Angabe der TGr., bei ZE auch Angabe der Erl.-Nr.)

Verwendung der Abkürzungen in der Spalte "Art" und Einträge in der Spalte "Kurzbezeichnung"

(Bitte führen Sie die Maßnahmen in der Reihenfolge der nachstehenden Liste auf!)

N	Neue Planstellen/Stellen Neue, dauerhaft auszubringende Planstellen/Stellen
N/kw	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Neue, zeitlich befristet auszubringende Planstellen/Stellen mit Vermerk kw (künftig wegfallend), der Vermerktext (Befristung und Befristungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
N/ku	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk ku Neue, künftig in eine andere Wertigkeit umzuwandelnde Planstellen/Stellen mit Vermerk ku (künftig umzuwandeln), der Vermerktext (künftige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Umwandlungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
W	Wegfall von Planstellen/Stellen Wegfall von Planstellen/Stellen aus organisatorischen Gründen und/oder zur Kompensation neuer Planstellen/Stellen und Hebungen, der organisatorische Bereich und Grund für den Wegfall (z.B. Kompensation für Hebungen) sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen
W/kw	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Wegfall von Planstellen/Stellen, die bereits vor Wirksamwerden des Vermerks nicht mehr benötigt werden (Einsatz zur Kompensation nicht zulässig), der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen
W/ku	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku wie vor - bei ku-Vermerken
Wi/kw	Wirksamwerden von kw-Vermerken Wegfall von Planstellen/Stellen durch Eintritt des Vermerkgrunds, z.B. Fristablauf; der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen

Wi/ku	Wirksamwerden von ku-Vermerken wie vor - bei ku-Vermerken
Us	Umsetzungen von Planstellen/Stellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder andere Kapitel/Titel des eigenen Einzelplans; Herkunft bzw. Ziel sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen
Us/kw	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Us/ku	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Uw	Umwandlungen Umwandlungen von Stellen in Planstellen bzw. Planstellen in Stellen, der Umwandlungsgrund (z.B. § 19 HG) ist in der Kurzbezeichnung anzugeben; die Abkürzung ist sowohl bei der Plusbuchung als auch bei der Minusbuchung anzugeben, damit
H	Hebungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird; in der Kurzbezeichnung ist ein Stichwort zum Hebungsgrund anzuführen (z.B. tarifrechtlicher Anspruch)
A	Absenkungen wie vor
kw+/kw-	Aufnahme neuer Vermerke kw / Wegfall von Vermerken kw Neue Vermerke sind z.B. aufzunehmen, wenn dauerhaft ausgebrachte Planstellen künftig wegfallen sollen; auch zu verwenden beim sogenannten Schieben von Vermerken (Änderung des Fristablaufs), bei kw- ist dann der bisherige Vermerktext in der
ku+/ku-	Aufnahme neuer Vermerke ku / Wegfall von Vermerken ku wie vor - bei ku-Vermerken
L	Neue Leerstellen Bei Ausbringung von Leerstellen nach Rechtsgrundlage ist diese in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG); außerdem die Bezeichnung der Einrichtung (nicht erforderlich bei § 18 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. HG)
La	Leerstellenanpassungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird
LUS	Umsetzung von Leerstellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder
VN	Aufnahme eines Haushaltsvermerks / Aufnahme von Haushaltsvermerken
VÄ	Änderung eines Haushaltsvermerks / Änderung von Haushaltsvermerken
VW	Wegfall eines Haushaltsvermerks / Wegfall von Haushaltsvermerken

Weitere Erläuterungen**Bereits im Haushaltsvollzug bewilligte Stellenplanveränderungen:**

(z.B. Ausbringung von Planstellen/Stellen für Überhangpersonal gem. Haushaltsgesetz, Aufgabenübergang § 50 BHO)

- Veränderungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Bewilligung zu erfassen
- Planstellen und Stellen für Überhangpersonal sind in jedem Fall mit „N“ zu kennzeichnen (nicht als Umsetzung); im abgebenden Epl. als "W".

Hebungen, Absenkungen, Umwandlungen

- die Maßnahmen müssen immer pro Paar dargestellt werden und möglichst auch pro Paar mit Rahmenlinien voneinander getrennt werden, um einen fehlerfreien Import zu gewährleisten
- Bei Hebungen sind **nur die zusätzlichen** Kompensationen mit "W" zu kennzeichnen

Technische Stellenplanveränderungen:

(z. B. Wirksamwerden von kw-Vermerken, Wegfall von Leerstellen)

- Derartige Veränderungen sind auch mit dem Anhang zu melden. Nur so kann Personalliste A korrekt erzeugt werden.

Haushaltsbegründende Unterlagen zu den Stellenplanveränderungen:

(z. B. Personalbedarfsermittlung, Dienstpostenbewertung/Arbeitsplatzbeschreibung, Kostenvergleichsberechnungen)

- Die Unterlagen sind formlos als gesonderte Anlage für das Fachreferat beizufügen.

Spalte „Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen...“

- Vorschlag für einen Erläuterungstext in der Personalliste; den Eintrag bitte so knapp wie möglich formulieren.
- es ist nicht erforderlich, die Langbezeichnung der Maßnahmeart in Spalte H einzutragen (wird durch ProPerLi automatisch generiert)
- bei ku-/kw-Vermerken und Leerstellen bitte Darstellung gem. Nr. 9.8.4 der HRB beachten

Spalte „Aufgabenschwerpunkte / Bemerkungen“:

- Angabe von Priorisierungen, kurze Begründungen, Verweise auf haushaltsbegründende Unterlagen

Spalte „Haltung BMF“:

Die Spalte ist unberücksichtigt zu lassen; sie dient der Vorbereitung der Haushaltsgespräche.

Beispiele

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in die Personalliste, max. 200 Zeichen	Ebene 1 bei ku-/kw- Vermerken und Leerstellen	Ebene 2 bei ku-/kw-Vermerken, Leerstellen	Ebene 3 bei ku-/kw-Vermerken	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
		Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.					
BMXX											
1812	422 01	N	+ 2,0	A 14			IT-Strategie				IT-Strategie, Prio. 1, s. haushaltsbegründende Unterlagen Seite 23
		W	- 2,0	A 14			Innerer Dienst, Kompensation für IT-Strategie				Innerer Dienst, Kompensation für o.g. Stellen
		N/kw	+ 4,5	A 9 m			Übernahme von Überhangpersonal der Deutschen Post AG,	kw 31.12.2028	-	§ 16 HG 2025	Übernahme von Überhangpersonal der Deutschen Post AG mit kw-Vermerk für drei Jahre, danach Übernahme auf freierwerdende unbefristete Planstelle
		N/ku	+ 1,0	A 13 g+Z				ku mit Ausscheiden der Planstelleneinhaber /innen	in A 13 g	-	Übernahme von dringend benötigtem Fachpersonal unter vorübergehender Überschreitung der Stellenobergrenzen
		W/kw	- 1,0	B 3				kw 31.12.2026	-	Stabsstelle EU-Neuausrichtung	Stabsstelle wird jetzt in Frankreich eingerichtet, Planstellen werden nicht benötigt
		W/ku	- 1,0	A 15				ku	in A14	spätestens 01.02.2027	Planstelle wird nicht mehr benötigt
		Wi/kw	- 1,0	A 9 m				kw 31.12.2025	-	Zensus 2021	Fristablauf
		Wi/ku	- 1,0	A 13 g+Z				ku	in A 13 g	-	Planstelleneinhaber ist ausgeschieden
		Wi/ku	+ 1,0	A 13 g				ku	in A 13 g	-	Planstelleneinhaber ist ausgeschieden
		kw-	- 1,0	A 12				kw 31.12.2026	-	Arbeitsassistenz	Daueraufgabe, PBE siehe haushaltsbegründende Unterlagen
		kw-	- 3,0	A 15				kw 31.12.2026	-	Brexit	Aufgaben sind noch nicht abgeschlossen, daher "Schieben" der kw-Vermerke erforderlich
		kw+	+ 3,0	A 15				kw 31.12.2027	-	Brexit	Aufgaben sind noch nicht abgeschlossen, daher "Schieben" der kw-Vermerke erforderlich
		ku+	+ 5,0	A 13 g				ku mit Ausscheiden der Planstelleneinhaber/-innen	in Bes.-Gr. A 12	-	Einhaltung der Stellenobergrenzen
		ku-	- 2,0	A 9 m				ku	in E-Gr. E 8	-	Aufgabe soll dauerhaft durch eine Beamtin/einen Beamten wahrgenommen werden, außerdem
		H	+ 1,0	A 12			Verbesserung der Stellenstruktur;				Anpassung an veränderte Aufgaben
		H	- 1,0	A 11			Kompensation siehe Kap. 1895				
		H	+ 2,0	A 10			Verbesserung der Stellenstruktur;				Anpassung an veränderte Aufgaben
		H	- 2,0	A 9 g			Kompensation siehe Kap. 1895				
428 01	H		+ 9,0	E 9 a			Verbesserung der Stellenstruktur				Verbesserung der Stellenstruktur

H	- 9,0	E 8					Verbesserung der Stellenstruktur
W	- 1,0	E 7	Kompensation für Hebungen				Kompensation für Hebungen
A	- 2,0	E 9 c	Wegfall der tarifrechtlichen Voraussetzungen				Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) keine tarifrechtlich herausgehobenen Funktionen mehr vorhanden
A	+ 2,0	E 9 a	Wegfall der tarifrechtlichen Voraussetzungen				Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) keine tarifrechtlich herausgehobenen Funktionen mehr vorhanden
422 01	Us	- 1,0	A 10	nach Kap. 1895 Tit. 684 61 Nr. 1.12 (Optimierung der Aufgabenstruktur)			Optimierung der Aufgabenstruktur (Verlagerung der Aufgabe Marktbeobachtung in den nachg. Bereich, Kap. 1895)
	Us/kw	- 2,0	A 8	nach Kap. 1895 TGr. 02	kw 31.12.2026	-	Marktbeobachtung
428 01	Us/ku	- 3,0	E 9 c	nach Kap. 1824	ku	in E.-Gr. E 9 a	-
	Uw	+ 1,0	E 12	§ 19 HG 2025			Planstelle länger als 3 Jahre mit Tarifbeschäftigtem besetzt
	Uw	- 1,0	A 12	§ 19 HG 2025			Planstelle länger als 3 Jahre mit Tarifbeschäftigtem besetzt
422 01	L	+ 1,0	B 3	Beurlaubung wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung bei:	UNESCO		§ 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG Abordnung an die UNESCO für zwei Jahre unter Wegfall der Bezüge
	L	- 2,0	A 15	Beurlaubung wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung bei:	ABC-Fraktion des Deutschen Bundestages		Abordnung beendet
	L	+ 1,0	A 13 g	Langfristige Beurlaubungen	gemäß §§ 90, 92, 95 BBG, § 7 DBeglG, § 6 MuSchEltZV, § 24 GAD		
	La	+ 1,0	B 6	Beurlaubung wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung bei:	EU-Kommission		Beförderung während der Abordnungszeit
	La	- 1,0	B 3	Beurlaubung wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung bei:	EU-Kommission		Beförderung während der Abordnungszeit
	LUs	- 1,0	A 16	nach Kap. 1312	Sonstige Beurlaubungen	Bundespräsidialamt	Beschäftigter soll nach Ende der Abordnung in das BMXX wechseln

Neue Zeilen bitte hier einfügen.
 Neue Zeilen bitte hier einfügen.

**Verfahrenshinweise
zum Klima- und Transformationsfonds
für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029**

Inhaltsübersicht

Allgemeines	2
Anhang 1a: Haushaltsbegründende Unterlagen für die Anmeldungen bis zum 23. Mai 2025	4
Anhang 1a: Haushaltsbegründende Unterlagen für die Anmeldungen bis zum 08. Juli 2025	6
Anhang 2a: Übersicht je Titel für die Anmeldungen bis zum 23. Mai 2025	8
Anhang 2b: Übersicht je Titel für die Anmeldungen bis zum 08. Juli 2025	9
Anhang 3: Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses und Projektübersicht	10
Anhang 4: Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses	11

Allgemeines

Die Ressorts, die Titel im KTF bewirtschaften, werden gebeten, Ihre Anmeldungen (inkl. aller notwendigen Unterlagen) sowie eventuelle nachträgliche Anpassungen ausschließlich an das im BMF für den KTF zuständige Haushaltsreferat zu übermitteln: IIB3@bmf.bund.de.

Die titelscharfen Anmeldungen für den 2. Regierungsentwurf zum Wirtschaftsplan 2025 sind bis zum 23. Mai 2025 zu übermitteln.

Ebenfalls bis zum 23. Mai 2025 sind für die Ermittlung der Eckwerte 2026 bis 2029 titelscharfe Anmeldungen zu übermitteln – allerdings noch unverbindlich bezogen auf die einzelnen Titelansätze.

Die Frist für die verbindlichen titelscharfen Anmeldungen für den Regierungsentwurf des Wirtschaftsplans 2026 und für die Finanzplanung 2027 bis 2029 ist der 8. Juli 2025.

Bitte nutzen Sie für die Anmeldungen die in den folgenden Anhängen 1a, 1b, 2a, 2b und 3 enthaltenen Muster. In den haushaltsbegründenden Unterlagen (Anhänge 1a und 1b) sind für neue KTF-Fördermaßnahmen gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses (Anhang 4) Angaben zur THG-Fördereffizienz vorzulegen. Das Datenblatt in Anhang 11 in den Verfahrenshinweisen für den Bundeshaushalt ist für Titel im KTF nicht auszufüllen.

Die Obergrenzen für die Anmeldungen ergeben sich für das Jahr 2025 aus den Ansätzen des ersten Regierungsentwurfs 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2028 aus den Programmausgaben des KTF in der geltenden Finanzplanung. Für das Jahr 2029 werden die Ansätze des Jahres 2028 überrollt. Hinzu kommen die gemäß der politischen Vereinbarung aus dem Bundeshaushalt in den KTF zu verlagernden Titel mit den entsprechenden bisherigen Ansätzen. Zusätzliche Programmausgaben können aus den Mitteln, die dem KTF aus dem neuen Sondervermögen zugewiesen werden, finanziert werden. Die Globalen Minderausgaben sollen künftig deutlich reduziert werden. Bei den Einnahmen sind auch die erwarteten Mindereinnahmen gegenüber der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Vorgaben zum KTF im Aufstellungsschreiben bleiben davon unberührt.

Soweit sich die Verlagerungen aus dem Bundeshaushalt auf eine ganze Titelgruppe beziehen, ist wie folgt vorzugehen: Im Rahmen der Veranschlagung im KTF sollen die Ansätze einer Titelgruppe soweit möglich in einem Titel zusammengeführt werden. Insbesondere sollen die Ansätze von Titeln mit geringem Volumen bzw. der Hauptgruppe 5 nicht mehr als eigene Titel fortgeführt werden. Sie sollen durch Erläuterungen im Rahmen der Veranschlagung von – im KTF neu auszubringenden – Titeln der Hauptgruppe 6 oder 8 berücksichtigt werden. Auf die Vorgaben in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) unter Punkt 4.4 und 4.5 wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Verlagerung in den KTF nicht mehr die – ggfs. bisher bestehende – Möglichkeit besteht, auf Verstärkungsmittel zurückzugreifen, die im Kontext des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in Kapitel 6002, Titelgruppe 04 veranschlagt sind.

Das zuständige Ressort wird um Übersendung aktualisierter Prognosen sowie der haushaltsbegründenden Unterlagen zu den Einnahmen aus dem Europäischen CO₂-Zertifikatehandel sowie den Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel gebeten – inkl. jeweils des Teils der Einnahmen, die der Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle dienen. Auch hierfür gelten die im Aufstellungsgrundschriften genannten Fristen.

Projektträgerkosten sollen eine Höchstgrenze von 5 % der Baransätze beim jeweiligen Titel grundsätzlich nicht überschreiten. Im Falle von Überschreitungen wird um eine nachvollziehbare Darstellung der Ursachen in den haushaltsbegründenden Unterlagen gebeten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2025 für das Berichterstattergespräch eine Zusammenstellung aller Projektträgerkosten für die jeweiligen Programme vorzulegen ist.

Grundsätzlich gelten für den KTF die gleichen Verbindungsquoten wie für den Bundeshaushalt. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auf die Ausführungen in den Verfahrenshinweisen zur Aufstellung des Bundeshaushalts unter Nr. 5.2 wird verwiesen.

Seite XX im 2. RegE 2025

Stand: Mai 2025

6092 – XXX XX – Zweckbestimmung

Ist 2024	1. RegE 2025	2. RegE 2025	Eckwerte				Folgejahre (für VE)
			2026	2027	2028	2029	
VE gem. HPL 2024:							
neue VE in 2025:							

(Beträge in T€)

Verpflichtungsermächtigung: XXX T€ (neue VE 2025 insgesamt)

Veränderung zu den Haushaltsansätzen des Vorjahres / Finanzplans (Stand 1. RegE 2025)

Erläuterungen zu den Inhalten und Zielen (Bedarfsbegründung)

Grundlage der finanzwirksamen Maßnahme

Gesetz/Richtlinie/Förderbekanntmachung	Datum des Inkrafttretens	Verlängerung geplant?
	XX.XX.XXXX	
	XX.XX.XXXX	
	XX.XX.XXXX	

Erläuterung zu neuen Haushaltsvermerken / Deckungsvermerken

Die für den 2. RegE 2025 **neu** beantragten Haushaltsvermerke und Deckungsvermerke sind hier kurz zu begründen.

Verpflichtungsermächtigung

Bitte die VE nach Jahresfälligkeiten angeben.

Vollzugsaufwand

Name des Projektträgers/Mandatars/ der Behörde	
Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)	
Vorkalkulatorischer Aufwand für PT/Mandatar/Behörde p.a. (in T€)	
Laufzeit des PT- bzw. Mandatarvertrages	
Anzahl der laufenden Vorhaben	
Zahl der in 2025 geplanten Neubewilligungen	
Voraussichtliches Fördervolumen	
Verhältnis zwischen Fördervolumen und Projektträger- bzw. Mandatar-Kosten	in Prozent → bei Überschreitung von 5 % ist eine Begründung anzugeben

Erfolgskontrolle

Werden aus dem Ansatz externe Evaluierungskosten finanziert?	Wann erfolgte die letzte Evaluierung u. durch wen? Falls nicht, wann ist eine geplant?
<u>Kurzes Ergebnis der Evaluierung</u>	
KMU *)-Anteil an den Zuwendungsempfängern (unter Angabe der zugrunde liegenden KMU-Definition)	in Prozent
KMU-Anteil an der Bewilligungssumme	in Prozent
Arbeitsplatz- bzw. Wachstumseffekt (sofern quantifizierbar)	programmspezifische Kennzahlen

*) *Kleine und mittlere Unternehmen*

Seite XX im RegE 2026

Stand: Mai 2025

6092 – XXX XX – Zweckbestimmung

Ist 2024	2. RegE 2025	RegE 2026	Finanzplanung			Folgejahre (für VE)
			2027	2028	2029	
VE gem. 2. RegE 2025:						
neue VE in 2026:						

(Beträge in T€)

Verpflichtungsermächtigung: XXX T€ (neue VE 2026 insgesamt)

Finanzplanung

Veränderung zu den Haushaltsansätzen des Vorjahres / Finanzplans (Stand 2. RegE 2025)

Erläuterungen zu den Inhalten und Zielen (Bedarfsbegründung)

Grundlage der finanzwirksamen Maßnahme

Gesetz/Richtlinie/Förderbekanntmachung	Datum des Inkrafttretens	Verlängerung geplant?
	xx.xx.xxxx	
	xx.xx.xxxx	
	xx.xx.xxxx	

Erläuterung zu neuen Haushaltsvermerken / Deckungsvermerken

Die für den RegE 2026 **neu** beantragten Haushaltsvermerke und Deckungsvermerke sind hier kurz zu begründen.

Verpflichtungsermächtigung

Bitte die VE nach Jahresfälligkeiten angeben.

Vollzugsaufwand

Name des Projektträgers/Mandatars/ der Behörde	
Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)	
Vorkalkulatorischer Aufwand für PT/Mandatar/Behörde p.a. (in T€)	
Laufzeit des PT- bzw. Mandatarvertrages	
Anzahl der laufenden Vorhaben	
Zahl der in 2025 geplanten Neubewilligungen	
Voraussichtliches Fördervolumen	
Verhältnis zwischen Fördervolumen und Projektträger- bzw. Mandatar-Kosten	in Prozent → bei Überschreitung von 5 % ist eine Begründung anzugeben

Erfolgskontrolle

Werden aus dem Ansatz externe Evaluierungskosten finanziert?	Wann erfolgte die letzte Evaluierung u. durch wen? Falls nicht, wann ist eine geplant?
<u>Kurzes Ergebnis der Evaluierung</u>	
KMU *)-Anteil an den Zuwendungsempfängern (unter Angabe der zugrunde liegenden KMU-Definition)	in Prozent
KMU-Anteil an der Bewilligungssumme	in Prozent
Arbeitsplatz- bzw. Wachstumseffekt (sofern quantifizierbar)	programmspezifische Kennzahlen

*) *Kleine und mittlere Unternehmen*

Anhang 2a zu Anlage 4

2. RegE 2025 und Eckwerte 2026 – 2029

Bitte für jeden Titel ein gesondertes Dokument (XLSX) erstellen

Titelnummer bitte fortlaufend eingeben (Freizeichen ist formatiert)

Zweckbestimmung bitte ohne Zeilenumbruch eingeben

Ressort	Titel	2. RegE 2025 - in T€ -	Eckwerte 2026 - in T€ -	Eckwerte 2027 - in T€ -	Eckwerte 2028 - in T€ -	Eckwerte 2029 - in T€ -	VE Folgejahre (Summe) - in T€ -	Summe VE - in T€ -	Angabe der VE nach Fälligkeitsjahren zu Sp. I - in T€ -
BMXXX	111 11	Zweckbestimmung							
	geltender Finanzplan*) (1.RegE 2025)								
	*) davon DARP-Mittel								
	Mehr- / Minderforderung Ressort (2. RegE 2025)								
	2. RegE 2025 Anmeldung (Ressort)								
	Eckwerte 2026 -2029 (Ressort)								
	Zugeständnis 2. RegE 2025 (BMF)								
	Wirtschaftsplan 2. RegE 2025 (BMF)								
	Verbinderungen (IST-VE bis 31.12.2024)								
	SOLL-VE 1. RegE 2025								Bsp. [in T€] 2030: xxx 2031: xxx
	Ressortanmeldung VE 2025 (2. RegE 2025) (nach Fälligkeitsjahren)								Bsp. [in T€] 2030: xxx 2031: xxx

Anhang 2b zu Anlage 4

RegE 2026 und Finanzplanung 2027 - 2029

Bitte für jeden Titel ein gesondertes Dokument (XLSX) erstellen

Titelnummer bitte fortlaufend eingeben (Freizeichen ist formatiert)

Zweckbestimmung bitte ohne Zeilenumbruch eingeben

Ressort	Titel	2. RegE 2025 - in T€ -	RegE 2026 - in T€ -	Finanzplan 2027 - in T€ -	Finanzplan 2028 - in T€ -	Finanzplan 2029 - in T€ -	VE Folgejahre (Summe) - in T€ -	Summe VE - in T€ -	Angabe der VE nach Fälligkeitsjahren zu Sp. I - in T€ -
BMXXX	111 11	Zweckbestimmung							
	Eckwerte 2026-2029								
	*) davon DARP-Mittel								
	Mehr- / Mindertforderung Ressort (RegE 2026)								
	Finanzplan neu (Ressort)								
	Zugeständnis (BMF)								
	Finanzplan neu (BMF)								
	Vorbindungen (IST-VE bis 31.12.2024)								
	SOLL-VE 2. RegE 2025								Bsp. [in T€] 2030: xxx 2031: xxx
	Ressortanmeldung VE 2026 (RegE 2026) (nach Fälligkeitsjahren)								Bsp. [in T€] 2030: xxx 2031: xxx

Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses

(35. Sitzung am 10. November 2022, Beschluss zu Top 55, Ausschussdrucksache: 2974)

„Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Im Wirtschaftsplan zum Klima- und Transformationsfonds unterscheiden sich die Erläuterungen hinsichtlich der Ausweisung der jeweiligen Projektkosten. Im Sinne der Einheitlichkeit und Klarheit gilt es, dies im nächsten Wirtschaftsplan anzugleichen.

Aus diesem Grund fordert der Haushaltsausschuss die Bundesregierung auf:

- 1) Sowohl bei den bestehenden als auch bei zukünftigen Einzeltiteln des Sondervermögens, die aufgelisteten Programme, Projekte und Maßnahmen in den Erläuterungen zu nummerieren und entsprechend mit den jeweiligen Ansätzen zu versehen.
- 2) Da der überarbeitete Wirtschaftsplan den Haushaltsausschuss erst im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens erreichen würde, ist dem Haushaltsausschuss bis zum 30. Juni 2023 die aktualisierte Fassung des Wirtschaftsplans 2023 vorzulegen.

Struktur der Darstellung zur Erfüllung der Vorgaben dieses Maßgabebeschlusses

Titel XXX XX

Erläuterung:

	Bezeichnung	1 000 €
1	Förderrichtlinie (FRL)	
1.1	FRL 1	
1.2	FRL 2	
	...	
2	Fördermaßnahme (FM)	
2.1	FM 1	
2.2	FM 2	
	...	
3	Förderprojekte/ Sonstiges (FP)	
3.1	FP 1	
3.2	FP 2	
	...	
4	Projektträgerkosten	
	...	
	Zusammen	

Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses

(25. Sitzung am 27. September 2024, Beschluss zu Top 9, hier: Absatz 3)

3. Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesregierung bei neuen KTF-Fördermaßnahmen zum Klimaschutz, mit Zuleitung des Regierungsentwurfs, begründende Unterlagen insbesondere zur THG-Fördereffizienz vorlegt. Ist eine Ermittlung der THG-Fördereffizienz nicht möglich, ist dies zu begründen.

Table-Briefings

Sondervermögen „Infrastruktur“

1. Grundsätzliches

Die Vorgaben des Aufstellungsroundschreibens des BMF sind auch bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens nach Art. 143h GG (SV) zu beachten. Abweichungen ergeben sich aus der Sonderstellung des SV. Im SV sind grundsätzlich nur Maßnahmen finanzierbar, die unter seine gesetzliche Zweckbestimmung fallen einschließlich der politisch beschlossenen Verlagerungen aus dem Kernhaushalt. Aus dem Kernhaushalt umgesetzt werden können Ausgabenansätze und Verpflichtungsermächtigungen, keine Ausgabereste. Etwaige in der bisherigen vorläufigen Haushaltsführung 2025 bei den bisherigen Titeln des Kernhaushalts gebildete und ggf. bereits in Anspruch genommene Ausgabereste zu Gunsten verlagerter Zweckbestimmungen müssen nach Verlagerung der Mittel ins SV daher rückabgewickelt werden. Zur Vermeidung von Rückabwicklungen sollte auf die weitere Bildung von Ausgaberesten in diesem Bereich möglichst verzichtet werden. Über eine ggfs. erforderliche Nachveranschlagung von Ausgaberesten ist im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des SV zu entscheiden.

2. Anmeldeunterlagen

Für die Anmeldung ist das beigefügte Anmeldeblatt zu verwenden. Im Anmeldeblatt ist auch das beabsichtigte Gesamtvolumen realistisch darzustellen und auf eine bedarfsgerechte Anmeldung zu achten. In der Anmeldung sind in der notwendigen Ausführlichkeit die zu finanzierenden Maßnahmen darzustellen. Sollten zum Zeitpunkt der Anmeldung nur grobe Schätzungen vorliegen, ist die Anmeldung mit einem Hinweis zu versehen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgen kann.

Weitere Unterlagen sind – sofern einschlägig gemäß dem allgemeinen Aufstellungsroundschreiben zum BHH 2025 des BMF – beizufügen.

3. Übermittlung

Der Wirtschaftsplan des SV für das Jahr 2025 soll zeitgleich mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die angeforderten Unterlagen und Informationen für den Wirtschaftsplan senden Sie bitte per E-Mail an folgende Adresse:

SVInfrastruktur@bmf.bund.de

Bitte geben Sie im Betreff der E-Mail zuerst Ihr Ressort und danach „Anmeldung SV-Infrastruktur Wpl.2025“ an. Bitte senden Sie Ihrem Spiegel-Haushaltsreferat im BMF diese Anmeldung ebenfalls in Kopie zur Kenntnis (cc). Darüber hinaus bitten wir um Nennung der Ansprechpersonen in Ihrem Ressort für die übersandte Anmeldung. Termin für die Abgabe der Unterlagen ist der

23. Mai 2025.

4. Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren zur Aufstellung des Wirtschaftsplans wird analog zur Aufstellung des 2. RegE zum Haushalt 2025 geführt werden.

Table-Briefings

- MUSTERANMELDUNG -**Zweckbestimmung Maßnahme**

in T Euro

Wpl. 2025	2026	2027	2028	Folgejahre
VE in 2025:				

Gesamtvolumen der Maßnahme:

bei Verlagerung aus dem Bundeshaushalt

bisherige Kap. und Titel im BHH:

umzusetzende eingegangene Verpflichtungen bis zum 31.12.2024:

Angabe der Veränderungen/Abgrenzungen zum Vorjahr:

Erläuterung zu den Inhalten und Zielen

Darstellung der aus dem Ansatz zu finanzierenden Inhalte und der Ziele mit Bezug zum Bundesinteresse sowie dem Zweck des SV.

Grundlage der finanzwirksamen Maßnahme

Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvereinbarung? ggf. geplantes Inkrafttreten

ggf. Begründung der Verpflichtungsermächtigung**ggf. Erläuterungen zu Haushaltsvermerken****ggf. Erläuterungen zum Titel**

bei der Haushaltsanmeldung für das SV Infrastruktur ist immer zu beachten:

- Es ist ausschließlich dieses Formular zu verwenden.
- Pro Titel ist ein Formular zu verwenden. Es sind keine Zusammenfassungen mehrerer Titel möglich.
- Abkürzungen sind im Text das erste Mal auszuschreiben.

Table-Briefings